

Informationsdienst Straffälligenhilfe

31. Jahrgang, Heft 2/2023

Ehrenamt in der Freien Straffälligenhilfe

So kann Ehrenamt gelingen –
Die Ehrenamtsspirale

Ehrenamt ist keine Qualifikation

Kreativ mit Krisen umgehen:
Ehrenamt im Schwarzen Kreuz

»Volpris« Ehrenamtskoordination
in Bremen

Außerdem:

Rassismus – Eine strukturelle Realität,
auch in der Straffälligenhilfe



Bild von Arek Socha auf Pixabay



Bild von Adrian auf Pixabay

IN EIGENER SACHE

Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V.
Zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Zwölften und des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze 4

Pressemitteilung
BAG-S fordert Entkriminalisierung des Fahrens ohne Fahrschein 4

Pressemitteilung der BAG-S
Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Gefangenenvergütung ist eine Ohrfeige! Resozialisierungskonzepte der Länder sind ungenügend 5

AUS DEN MITGLIEDSVERBÄNDEN

Bundesverfassungsgericht: Gesetzliche Regelungen zur Vergütung von Gefangenenarbeit in Bayern und Nordrhein-Westfalen sind verfassungswidrig
Vom Paritätischen Gesamtverband 6

Rassismus – Eine strukturelle Realität, die es auch in der Straffälligenhilfe zu bearbeiten gilt
Von Nicole Bögelein, Mitglied im wissenschaftlichen Beirat der KAG-S 7

Aktionstage Gefängnis 2023 10
Ersatzfreiheitsstrafe reformieren – aber richtig!
Deutscher Caritasverband e. V. 11

»Die Freiwilligendienste sind ein Gewinn hoch drei!«
Von Johanna Scheidies 12

SCHWERPUNKT: EHRENAMT IN DER FREIEN STRAFFÄLLIGENHILFE

So kann Ehrenamt gelingen – Die Ehrenamtsspirale
Von Karen Sommer-Loeffen 13

Ehrenamt ist keine Qualifikation
Von Hilde Kugler 17

Kreativ mit Krisen umgehen: Ehrenamt im Schwarzen Kreuz
Von Ute Passarge 21

Prisons Managing Volunteers in Europe: »Volpris« und die Praxis der Ehrenamtskoordination in Bremen
Von Rauja Al-Molla, Tobias Beleke und Rhianon Williams 25

RECHTLICHES

Rechtsprechung
Keine Übernahme einer Heizkostennachforderung wegen Inhaftierung
Von Manfred Hammel 30

Rechtsprechung
Keine Leistungen nach den §§ 67 ff. SGB XII zur Begründung eines eigenen Wohnsitzes für eine haftentlassene, mittellose und erwerbsunfähige Person?
Von Manfred Hammel 32

RUBRIKEN

Editorial 3
Termine 36
Wegweiser 37
Vorschau 37
Impressum 38
Über uns 38

Editorial



Liebe Leser:innen, in der Gründungsphase der Straffälligenhilfe im 19. Jahrhundert waren es zunächst nur freiwillig Engagierte, die sich in der Betreuung und Fürsorge von inhaftierten und haftentlassenen Menschen engagierten. Erst seit den 50er-Jahren des letzten Jahrhunderts wurde professionelle Soziale Arbeit zum Bestandteil der Straffälligenhilfe.

»Ehrenamtliches Engagement in der freien Straffälligenhilfe«, so lautet der Titel des vorliegenden Infodienstes. In diesem stehen ausnahmsweise nicht nur die Menschen im Fokus, für die die Mitarbeitenden der Beratungs- und Unterstützungsangebote tagtäglich herausfordernde Arbeit leisten. Dieser Infodienst zielt auf die Menschen, die sich ehrenamtlich in der Straffälligenhilfe engagieren. D.h. Menschen, die einer unentgeltlichen Beschäftigung nachgehen und damit freiwillig einen Beitrag in unserer Gesellschaft leisten.

Das freiwillige Engagement hat einen hohen Stellenwert in Deutschland.

Der Deutsche Freiwilligensurvey berichtet alle fünf Jahre über das freiwillige und ehrenamtliche Engagement in Deutschland. Im Jahr 2019 haben 39,7 Prozent der Menschen über 14 Jahren in Deutschland eine freiwillige Tätigkeit ausgeübt. Es ist innerhalb der letzten 24 Jahre stetig gestiegen (1999 waren es 30,9 Prozent). Hier können wir viele Gründe aufführen, wie die verbesserte gesundheitliche Lebenssituation älterer Menschen, die gestiegene Anzahl von Vereinen, aber auch das öffentliche Bewusstsein des Engagements (BMFSFJ 2021, S. 9 - 15).

Nicht zuletzt ist die Engagementstrategie der Bundesregierung Ausdruck dessen, wie wichtig zivilgesellschaftliches Engagement geworden ist. Das Ziel dieser Strategie ist es, das gesellschaftliche Engagement von etwa 30 Millionen Menschen in Deutschland zu stärken. Die Zivilgesellschaft ist in einem breiten Beteiligungsprozess dazu aufgefordert, Ideen und Anregungen zur Weiterentwicklung des Engagements in Deutschland zu geben.

In nahezu allen Lebensbereichen engagieren sich Menschen. Seit dem ersten Freiwilligensurvey 1999 ist das Engagement vor allem im sozialen Bereich besonders gestiegen. Dies spiegelt nicht nur wider, dass das Interesse in diesem Bereich gewachsen ist, sondern es zeigt gleichzeitig auch den Bedarf an freiwillig Engagierten in den einzelnen Lebensbereichen. Die Bewältigung der unterschiedlichen gesellschaftlichen Herausforderungen und Krisen wird durch freiwilliges Engagement der Zivilgesellschaft erheblich unterstützt. Ohne ehrenamtliches Engagement wäre in Einrichtungen und Diensten der freien Straffälligenhilfe vieles nicht möglich.

Dabei unterscheiden sich die Menschen, die in der Straffälligenhilfe aktiv sind, nicht von anderen Engagierten. Die Motive sind unabhängig vom Einsatzbereich identisch. Sie unterstützen Menschen in unterschiedlichen Lebenssituationen und bereichern dadurch den Zusammenhalt in unserer Gesellschaft. Zentral sind der Spaß und die Freude an der Tätigkeit. Zivilgesellschaftliches Engagement mit inhaftierten und haftentlassenen Menschen schafft die Möglichkeit eines »resozialisierungsfreundlichen Klimas«. Es bereitet die Chance, Menschen auf ihrem Weg zu begleiten und sie nachhaltig in die Gesellschaft zu integrieren.

Der aktuelle Infodienst will der Frage nachgehen, wie sich ehrenamtliches Engagement in der freien Straffälligenhilfe gestaltet, und Möglichkeiten für das Ehrenamt in der Straffälligenhilfe aufzeigen. Es geht auch um die Frage, welchen Einfluss gesellschaftliche Krisen auf das freiwillige Engagement in der Straffälligenhilfe haben.

An dieser Stelle gilt unser besonderer Dank allen Engagierten, die sich täglich für straffällig gewordene Menschen und deren Angehörige einsetzen und allen Mitarbeitenden der Träger der Straffälligenhilfe, die das freiwillige Engagement koordinieren und betreuen, denn diese Arbeit ist zumeist nicht refinanziert.

Christina Müller-Ehlers
Geschäftsführerin der BAG-S

Stellungnahme der
Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S)

Zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Zwölften und des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) bedankt sich beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales für die Zusendung des Gesetzesentwurfs zur Anpassung des Zwölften und des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze und für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Das Ziel dieses Gesetzesentwurfes ist es, den Gleichklang zwischen den beiden Mindestsicherungssystemen des SGB II und des SGB XII zu wahren, um die Änderungen des SGB II auch in das SGB XII zu übertragen. Die Zielsetzung einer Benachteiligung von SGB XII-Leistungsbeziehenden gegenüber SGB II-Leistungsbeziehenden entgegenzutreten, befürworten wir ausdrücklich.

Wir begrüßen die Aufnahme des Überbrückungsgeldes in das SGB XII (§ 82 Abs.1 Satz 2 Nr. 10 – Überbrückungsgeld nach §51 Strafvollzugsgesetz) und damit die Angleichung an §11a Abs. 6 SGB II ausdrücklich. Das Überbrückungsgeld soll haftentlassenen Menschen bis zu 4 Wochen nach der Entlassung zur Sicherung des Lebensunterhaltes dienen und ist unpfändbar. Dies war bereits im Zuge des Teilhabestärkungsgesetzes aus dem Jahr 2021 eine zentrale Forderung der BAG-S.

Wir erlauben uns, im Zuge dieses Gesetzesentwurfes auf ein schon lange bestehendes und bekanntes, aber immer noch ungelöstes Problem hinzuweisen: Die in Haft geleistete Arbeit ist eine in vollem Umfang rentenversicherungslose Zeit. Während der Strafverbüßung werden weder Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt noch gilt diese Zeit als Berücksichtigungs-, Anrechnungs- oder Zurechnungszeit (§§ 57 bis 59 SGB VI). Das kann dazu führen, dass ein erheblicher Teil der Lebensarbeitszeit trotz Heranziehung zur Arbeit in der Strafhaft für die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung unberücksichtigt bleibt. Neben den Einbußen in der Rentenhöhe können die Rentenansprüche an der Nichterfüllung von Wartezeiten (§ 50 Abs. 2 bis 5 SGB VI) scheitern. Bereits erworbene Anwartschaften auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit können wegen der Nichterfüllung der besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen verloren gehen (§ 43 Abs. 1 Nr. 2, § 44 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI). Obwohl der Bundestag bereits 1977 beim Erlass des Strafvollzugsgesetzes eine Einbeziehung von

inhaftierten Personen in die Sozialversicherung beschlossen hatte, hat sich an der Situation in den letzten 45 Jahren nichts geändert. Die Problematik besteht weiterhin. Dadurch entstehen Nachteile, die eine Resozialisierung auf Dauer behindern.

Bonn, 15.05.2023

Pressemitteilung

BAG-S fordert Entkriminalisierung des Fahrens ohne Fahrschein

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S) begrüßt die heute stattfindende öffentliche Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs – Straffreiheit für Fahren ohne Fahrschein der Fraktion Die Linke.

Die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ohne gültigen Fahrschein wird seit Einführung des § 265a StGB im Jahr 1935 als Straftat geahndet. Menschen, die ohne Fahrschein fahren, drohen Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr.

Etwa zehn Prozent aller Verurteilungen im Strafrecht erfolgen aufgrund des Erschleichens von Beförderungsleistungen¹. Jährlich kommen mindestens 7.000 Personen dafür ins Gefängnis. Nicht, weil sie sich keinen Fahrschein kaufen wollten, sondern weil sie diesen nicht bezahlen konnten². Jede siebte Person, die zu einer Geldstrafe aufgrund des § 265a StGB verurteilt wurde, verbüßt diese in Form einer Ersatzfreiheitsstrafe in Haft³.

¹ Bundesministerium der Justiz (2019): Bund-Länder Arbeitsgruppe Prüfung alternativer Sanktionsmöglichkeiten – Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen gemäß § 43 StGB Abschlussbericht.

² Bögelein, N.; Glaubitz, C.; Neumann, M.; Kamieth, J. (2019): Bestandsaufnahme der Ersatzfreiheitsstrafe in Mecklenburg-Vorpommern. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 102(4), 282-296.

³ Bögelein, N.; Ernst, A.; Neubacher, F. (2014): Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen. Evaluierung justizieller Haftvermeidungsprojekte in Nordrhein-Westfalen. Baden-Ba-

»Bei den Betroffenen handelt es sich in der Regel um Menschen, die am äußersten Rand der Gesellschaft stehen und multiple Problemlagen aufweisen. Darunter fallen Suchtprobleme, psychische Auffälligkeiten, soziale Desintegration, Schulden, Armut und Wohnungslosigkeit. Eine Freiheitsstrafe aufgrund des Deliktes »Fahren ohne Fahrschein« steht zu Tat und Schuld völlig außer Verhältnis.«, so Alexandra Weingart, Vorsitzende der BAG-S.

Die Einführung des sogenannten 9-Euro-Tickets hatte zu einer erheblichen Reduzierung von Strafanzeigen wegen Beförderungerschleichung geführt⁴.

Die BAG-S fordert das Bundesministerium der Justiz und den Deutschen Bundestag auf, das Fahren ohne Fahrschein zu ent-

den: Nomos.

⁴ Abgeordnetenhaus Berlin (2023): Drucksache 19 / 14 353. <https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/19/SchrAnfr/S19-14353.pdf>

Berlin, 19.06.2023

Pressemitteilung der BAG-S

Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Gefangenenvergütung ist eine Ohrfeige!

Resozialisierungskonzepte der Länder sind ungenügend

Das Bundesverfassungsgericht hat gestern in seinem Urteil entschieden, dass die landesrechtlichen Vorschriften in Bayern und Nordrhein-Westfalen zur Vergütung für inhaftierte Menschen im Strafvollzug verfassungswidrig sind. Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S) begrüßt dieses Urteil.

Wenn inhaftierten Menschen durch Arbeit in Haft vermittelt werden soll, welchen Wert Arbeit hat, muss dieser Wert neben den förderlichen Faktoren der Arbeit auch in der Vergütung für die Betroffenen spürbar sein. Arbeit im Strafvollzug ist nur dann ein wirksames Resozialisierungsmittel, wenn die geleistete Arbeit angemessene Anerkennung findet. Die finanzielle Situation der meisten Menschen in Haft ist prekär. Schon deshalb hat die Vergütung für sie einen besonderen Stellenwert. Sie muss dringend erhöht werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit klaren Worten den Gesetzgebern in Bayern und NRW, und damit auch allen übrigen Ländern, die ähnliche Strafvollzugsregelungen haben, attestiert, dass ihre Resozialisierungskonzepte ungenügend sind.

»Gelingende Resozialisierung hängt von einem ganzheitlichen Gesamtkonzept ab, welches soziale, psychologische, medizinische und arbeitsfördernde Maßnahmen im Vollzug und darü-

ber hinaus berücksichtigt. Lebensverläufe, narrative Identitäten und gesellschaftliche Chancen müssen in den Blick genommen werden, sodass ein Ausstieg aus dem Verlauf, der in die Straffälligkeit geführt hat, gelingen kann. Die Förderung der Selbstbestimmung von Gefangenen ist eine Schlüsselqualifikation für die Wiedereingliederung. Im Haftkontext bedeutet Wahrung der Menschenwürde die Gewährleistung einer Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Optionen«, so Alexandra Weingart, Vorsitzende der BAG-S.

Zudem spricht sich die BAG-S dagegen aus, das Fahren ohne Fahrschein zukünftig als Ordnungswidrigkeit zu behandeln. Dies hätte lediglich zur Folge, dass der Aufwand auf die Ordnungsbehörden der Länder verlagert und die öffentliche Verwaltung stärker belastet werde. Im Ergebnis wären die Betroffenen schlechter gestellt, da bei einer Erziehungshaft die Geldbuße erhalten bleibt. Aus Sicht der BAG-S ist es ausreichend, dass das Fahren ohne Fahrschein einen zivilrechtlichen Verstoß gegen die Geschäftsbedingungen des jeweiligen Verkehrsbetriebs darstellt.

Die BAG-S fordert gleichzeitig die Einführung eines bundesweiten Sozialtickets für Menschen, die Transferleistungen beziehen und von Armut bedroht oder betroffen sind.

Die Bundesländer sind jetzt aufgefordert, ihre Landesstrafvollzugsgesetze hinsichtlich des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zu überprüfen und die Vergütungsstrukturen für inhaftierte Menschen anzupassen. Der Gestaltungsspielraum, den die Bundesländer nun haben, sollte sich auch in der Verbesserung der Entgelte für Inhaftierte widerspiegeln. Damit verbunden ist die Weiterentwicklung von Behandlungsmaßnahmen auf Basis aktueller Forschung im Vollzug, wie schon lange von der BAG-S gefordert und nun auch vom Bundesverfassungsgericht für verfassungsrechtlich erforderlich erachtet.

Berlin, 21.06.2023

Bundesverfassungsgericht: Gesetzliche Regelungen zur Vergütung von Gefangenenarbeit in Bayern und Nordrhein-Westfalen sind verfassungswidrig

Vom Paritätischen Gesamtverband

Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts hat am 20. Juni 2023 entschieden: Die landesrechtlichen Vorschriften des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen, die die Vergütung von Gefangenen im Strafvollzug für dort erbrachte Arbeitsleistung erhalten, sind mit dem Resozialisierungsgebot aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) unvereinbar.

In den gesetzgeberischen Konzepten zur Umsetzung des verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgebots im Bayerischen Strafvollzugsgesetz (Art. 46 Abs. 2 S. 2, Abs. 3, Abs. 6 S. 1 BayStVollzG) und im Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen (§ 32 Abs. 1 Satz 2, § 34 Abs. 1 StVollzG NRW) ist nicht nachvollziehbar, welche Bedeutung dem Faktor Arbeit – im Vergleich zu anderen Behandlungsmaßnahmen – zukommt, welche Ziele mit dieser Behandlungsmaßnahme erreicht werden sollen und welchen Zwecken die vorgesehene Vergütung für die geleistete Arbeit dienen soll.

Die Verfassungsrichter:innen des zweiten Senats bemängeln, dass Wesentliches nicht gesetzlich geregelt ist. Es fehlen gesetzliche Regelungen zur Kostenbeteiligung der Gefangenen an Gesundheitsleistungen und in Bayern zusätzlich gesetzliche Vorgaben für den Inhalt der Vollzugspläne. Darüber gibt es keine kontinuierliche, wissenschaftlich begleitete Evaluation der Resozialisierungswirkung von Arbeit und deren Vergütung. Das verfassungsrechtliche Resozialisierungsgebot aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG verpflichtet den Gesetzgeber dazu, ein umfassendes, wirksames und in sich schlüssiges, am Stand der Wissenschaft ausgerichtete Resozialisierungskonzept zu entwickeln sowie die von ihm zu bestimmenden wesentlichen Regelungen Strafvollzugs darauf aufzubauen (Leitsatz).

Im Gesetz muss ein Gesamtkonzept zur Erreichung des von Verfassungswegen vorgegebenen Resozialisierungsziels erkennbar sein. Die Bedeutung von Arbeit als Behandlungsmaßnahme und die hierfür vorgesehenen (Gesamt-)Vergütung muss im Rahmen dieses Gesamtkonzepts festgeschrieben werden. Das

beinhaltet insbesondere die Gewichtung des monetären und nicht monetären Teils der Vergütung sowie die gesetzliche Festlegung der Bemessungsgrundlage für den monetären Teil der Vergütung mit einer gegebenenfalls vorzunehmenden Kategorisierung der Arbeit nach verschiedenen Vergütungsstufen. Das Bundesverfassungsgericht sieht den Gesetzgeber jedoch nicht auf ein bestimmtes Regelungskonzept festgelegt, sondern verpflichtet zur Entwicklung eines wirksamen Konzepts mit einem weiten Gestaltungsraum – unter Einbeziehung der Erfahrung und des Wissens aus der Vollzugspraxis und orientiert am aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse.

Die Frage nach den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Höhe des für Gefangenenarbeit im Strafvollzug gewährten Entgelts kann laut der Verfassungsrichter:innen nur aus dem Zusammenhang mit dem vom Gesetzgeber entwickelten Resozialisierungskonzept beantwortet werden. Das Resozialisierungskonzept muss daher klar erkennen lassen, welchen Zwecken die vom Gesetzgeber festgelegte Vergütung für Gefangenenarbeit dienen soll.

»Die Entwicklung eines Resozialisierungskonzepts, das dem verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgebot gerecht werden soll, ist wesentlich für die Verwirklichung des Grundrechts der Gefangenen auf Resozialisierung. Sie ist zudem für Staat und Gesellschaft von erheblicher Bedeutung.« (Bundesverfassungsgericht, Pressemitteilung Nr. 56/2023 vom 20. Juni 2023)

Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichts, Nr. 56/2023 vom 20. Juni 2023: <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2023/bvg23-056.html>

Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juni 2023: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Downloads/DE/2023/06/rs20230620_2bvr016616.pdf?__blob=publicationFile&v=2

rbb24 Inforadio Newsjunkies (Podcast): Gefängnis-Arbeit: Warum 2 Euro pro Stunde zu wenig sind: <https://www.inforadio.de/podcast/feeds/newsjunkies/newsjunkies.html>

Rassismus – Eine strukturelle Realität, die es auch in der Straffälligenhilfe zu bearbeiten gilt

Von Nicole Bögelein

Mitglied im wissenschaftlichen Beirat der KAG-S

»Was du gerade gesagt hast, war rassistisch.« – Ein Satz, der üblicherweise Gespräche beendet. Äußert das Gegenüber, dass sich gerade Rassismus in einer Äußerung gezeigt hat, so fühlt sich der:die Angesprochene in der Regel persönlich angegriffen und verlässt den Austausch. Dies geschieht in der Überzeugung, rassistisch seien andere, aber nie man selbst. Allerdings führen die Sprachlosigkeit und Ent-Thematisierung nur dazu, dass Rassismus unhinterfragt weiterbesteht. Deshalb »setzt Rassismuskritik bei dem Sprechen über Rassismus an«. (Kourabas/Mecheril 2022, S. 23)

Viele Menschen, die nicht von Rassismus betroffen sind, ziehen sich zurück in das, was Tupoka Ogette (2019), bekannte Vermittlerin von Rassismuskritik, als »Happyland« beschreibt. Eine gesellschaftliche Positionierung, die »zugehörigen« Menschen, also als deutsch Gelesenen, vorbehalten ist. Ein gesellschaftlicher Ort, an dem niemand die Erfahrung macht, wie es ist, wenn man nicht als Individuum, sondern als Teil einer Gruppe, die »von woanders herkommt«, identifiziert wird. Nur aus dieser Position heraus ist es möglich, das Vorhandensein von Rassismus zu verneinen. Gerade auch im Bereich der Justiz und der Straffälligenhilfe gilt das. Allerdings ist das der falsche Weg. Rassismus ist ein Ordnungskriterium unserer Gesellschaft, das funktional war für deren Aufbau und bis heute Strukturen, Regeln und Normen prägt. Nur der offene Austausch über diese gewachsenen Strukturen wird es ermöglichen, diese zu verändern. An diesem Punkt setzt Rassismuskritik an, in deren Geist die Fachtagung »Rassismus und Straffälligenhilfe« stand, die von der Katholischen Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe (KAGS) ausgerichtet wurde. Bevor ein Einblick in die Tagung folgt, zunächst einige Erläuterungen.

Was ist Rassismus?

Rassismus stellt Unterschiede her, die sich darauf auswirken, welche Zugänge Menschen zu Geld, Status, Macht, gesellschaftlichen und beruflichen Positionen haben. Und eben auch – interessant für die Straffälligenhilfe – wie gesellschaftlich ungleich verteilt die Zugänge zu Strafverfolgung, Verurteilungen und Gefängnis sind. Diese unterschiedlichen Chancen werden begründet mit der äußerlichen Erscheinung, der Sprache, der Religion oder anderen »offensichtlichen« Dingen. Obwohl erst

Menschen bewerten, welche Merkmale zur Unterscheidung herangezogen werden, gelten sie gesellschaftlich und wirken, als hätten sie einen natürlichen Ursprung; in der Forschung spricht man davon, dass sie naturalisiert werden. (s. Kourabas 2019, S. 5)

Dieses »System der Unterschiede« (Vielfalt Mediathek 2022) legt fest, was positiv und was negativ bewertet wird. Und diese Bewertungen haben sehr konkrete Folgen für das Leben von Menschen, die zu Gruppen gehören, die als nicht zugehörig definiert werden. Die einen werden häufiger von der Polizei kontrolliert, sind damit viel stärker strafrechtlicher Kontrolle ausgesetzt – womit auch deren Entdeckungswahrscheinlichkeit steigt. Die anderen können sich ohne Ticket in einen ICE setzen in der Gewissheit, dass sie sehr wahrscheinlich selbst bei einer Kontrolle mit einer Ausrede und einer Nachzahlung davonkommen würden. Rassismuskritik möchte diese gesellschaftliche Realität verändern.

Was ist Rassismuskritik?

Rassismuskritik ist in erster Linie eine Haltung und eine Perspektive. Sie zeigt auf, dass Rassismus sowohl offen als auch verdeckt, sowohl subtil als auch offensiv und sowohl gewollt als auch ungewollt zutage tritt. Rassismus »zeigt sich (...) als eingelassene Alltäglichkeit und Gewöhnlichkeit«. (Kourabas 2019, S. 9) Außerdem zeigt Rassismuskritik auf, dass auch vermeintlich Unbeteiligte eben doch beteiligt sind; weil in unserer Gesellschaft rassistisches Wissen gewissermaßen in jede:n hineinsozialisiert wurde. (ebd.) Rassismuskritik versteht Rassismus als allgegenwärtig im gesellschaftlichen Alltag. (ebd.) Der Ansatz möchte die Moralisierung aus der Debatte entfernen, Ogette begründet das so, dass die Moralisierung dazu führt, »dass es unmöglich wird, im Alltag über Rassismus zu sprechen, weil natürlich niemand als schlechter und unmoralischer Mensch betrachtet werden möchte. Denn man kann durchaus ein ‚guter‘ Mensch sein und trotzdem Rassismus reproduzieren, das ist eine traurige Wahrheit.« (deutschlandfunkkultur.de 2022)

Die Tagung »Rassismus und Straffälligenhilfe«

Die Veranstaltung fand am 22. März 2023 digital statt und richtete sich an Mitarbeitende der freien Straffälligenhilfe, der Justiz, der Wissenschaft und der Praxis im Allgemeinen. Die Pla-

nung übernahm der wissenschaftliche Beirat der KAGS; diesem gehören neben der Autorin an: Prof. Dr. Heinz Cornel, Prof. Dr. Christian Ghanem, Sarah E. Fehrmann, Gabriele Grote-Kux, Dr. Evelyn Heynen, Dr. Anna Isenhardt, Prof. Dr. Gunda Wössner gemeinsam mit Alexandra Weingart, KAGS.

Die Fachtagung wollte einen Anstoß geben, denn Rassismus in der Justiz und in der Straffälligenhilfe sind bisher in Deutschland kaum erforscht – frei nach dem Motto: Weil nicht sein kann, was nicht sein darf. Das Gesetz verbietet Rassismus und folglich kann es ihn in allen (nachgelagerten) Institutionen der Justiz nicht geben. Wer jedoch sensibilisiert ist für das Thema, sieht, wie eine systematische Auseinandersetzung dringend gebraucht wird.

Auf die Begrüßung durch den Vorsitzenden der KAGS Wolfgang Krell folgte der Vortrag von Eva Tanz, FU Berlin, zum Thema »Rassismus und Diskriminierung im Strafvollzug: Warum und Wieso?«. Sie stellte die Frage, ob Rassismus in Gefängnissen eine Ausnahme sei oder ein Spiegel gesellschaftlicher Entwicklungen und bezog sich damit auf die Überrepräsentation von Menschen mit Migrationsgeschichte in den JVAen; diese stellen rund 27 % der Bevölkerung, aber rund 55 % der Menschen in Haft. (s. Wirth 2006) Tanz erläuterte den Zusammenhang von Rassismus und der Arbeitsmigration in den 1950er/60er-Jahren: Rassismus ermöglichte die Ungleichbehandlung von Menschen und folglich von Arbeitskräften unterschiedlicher Herkunft. Seit dieser Zeit gelten in Deutschland oft Menschen, die türkeistämmig sind, als Idealtypus des »problematischen Ausländers«. Im Verlauf der Zeit wurden sie in der Debatte zu »Muslim:innen«, weil der Zugehörigkeit zum Islam ein Einfluss auf das Männerbild, den Erziehungsstil und die Devianz zugeschrieben wurde. Tanz erläuterte, dass die wirtschaftliche Entwicklung die Entstehung einer Klasse der »working poor« ermöglichte und die Rekrutierung für diesen untersten Einkommensbereich fast nur aus Einwanderungsgruppen erfolgt. Wenn es zu einem wirtschaftlichen Abschwung komme, führe das zu steigendem Rassismus. Tanz sieht im Gefängnis den Ort, an dem sich Rassismus und Migrationsgeschichte als zwei Seiten einer Medaille zeigen. Sie verwies zum Abschluss auf die problematische Sichtweise, dass gelungene Integration letztlich Straffreiheit bedeute, was dazu führe, dass Integrationshilfe letztlich immer als ein Akt der Kriminalprävention betrachtet wird und so schon in der Anlage eine rassistische Unterstellung liegt. Der Beitrag ist inzwischen verschriftlicht. (s. Tanz 2023, im Druck)

Anschließend fanden parallele Workshops statt. Im ersten Workshop beschäftigten sich Marie Baumgarten und Zafer Cin von Wertzeug e.V., Mainz, mit dem Konzept des kritischen Weißseins (Critical Whiteness). Diese Forschungsperspektive beleuchtet die kritische Selbstreflexion des Weißseins und da-

mit einhergehender Privilegien: Menschen, die gesellschaftlich weiß positioniert sind (also keinen Rassismus erfahren), erleben die Welt anders als Menschen, die schwarz positioniert sind. Der Ansatz macht die Privilegien sichtbar und verständlich. Der zweite Workshop lief unter dem Titel »Rassismus im Strafvollzug? Na Klar!« und bot einen Einblick in die Justizsozialarbeit und die dazugehörigen rechtlichen Grundlagen. Es folgten Beiträge über persönlich erlebten, empfundenen Rassismus und ein Austausch. Den Workshop leitete Selin Arikoglu, Professorin der Katholischen Hochschule Berlin.

Im dritten Workshop, geleitet von Dyana Rezene, Universität zu Köln, ging es um »Rassismus, Vorurteile & Stereotype«. Diesen Workshop besuchte die Autorin. Rezene bot einen Überblick über Denkmuster und -gewohnheiten, die unsere Schlussfolgerungen prägen. Sie erläuterte, dass Vorurteile durchaus funktional sind, weil sie uns ein Gefühl der sozialen Zugehörigkeit liefern und Handlungssicherheit schaffen. Auch illustrierte sie die dortige Wirkung von Denkmustern mit einem Beispiel. Sie verwies etwa auf den NSU-Prozess und die in diesem Zuge stattfindende Täter-Opfer-Umkehr. So hatten die Ermittler:innen wiederholte Hinweise auf Fahrradfahrer an verschiedenen Tatorten zu den Akten gelegt. Im Untersuchungsausschuss begründete das ein Polizist damit, er habe noch nie einen Neonazi auf einem Fahrrad gesehen. Wie sich herausstellen sollte, waren die Täter auf Fahrrädern unterwegs gewesen.

Der Workshop »Rassismus und Vulnerabilität« unter Leitung von Dr. Aysun Doğmuş, Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg, beleuchtete Dimensionen von Rassismuserfahrungen. Auch diesen Workshop besuchte die Autorin. Doğmuş ging zunächst darauf ein, dass Verletzungen von Menschen mit Rassismuserfahrung häufig nicht anerkannt werden, migrantisierten Gruppen wird häufig die Empathie verwehrt. Sie erläuterte zudem die ständige Sichtbarkeit von Gruppen, die migrantisiert sind, und die Folgen des körperlichen und seelischen Dauerstresszustands. Zugleich begegneten Menschen, die migrantisiert werden, einer Haltung, die von ihnen verlangt, sowohl deutsch als auch anders zu sein; ein weiterer Stressfaktor. Die Tatsache, kein Gehör bei Rassismuserfahrungen zu finden, führt zu einer sekundären Rassismuserfahrung, einer sekundären Viktimisierung. Doğmuş gab den rassismuskritischen Leitsatz zu bedenken: »Niemand kokettiert mit der Opferrolle.«

Der Workshop, geleitet vom Violence Prevention Network gGmbH, Beratungsstelle Hessen, »Kulturelle Vielfalt – eine Orientierungshilfe« behandelte die Wahrnehmung, Bewertung und Differenz kultureller Vielfalt und setzte sich mit verschiede-

nen Kulturverständnissen auseinander. Dabei wurden die Bedeutungen für den Kontext Haft reflektiert.

Der letzte Workshop, geleitet von Lisa Tölle, Universität Siegen, der wenige Tage nach der Tagung digital nachgeholt wurde aufgrund einer kurzfristigen Verhinderung der Referentin, befasste sich mit dem Thema »Rassismuskritisches Handeln in Haft«. Die Autorin nahm an diesem Workshop teil, der der Frage nachging, wie rassismuskritisches Handeln innerhalb eines von Ungleichheiten geprägten Feldes wie dem (Jugend-)Strafvollzug möglich ist. Dabei wurden die eigene Sprache, die Haltung und die Möglichkeiten einer rassismuskritischen (sozialarbeiterischen oder pädagogischen) Praxis reflektiert. Auch die Herausforderungen, die eigene Vorurteile und vermeintlich bestätigende Erfahrungen im Alltag mit sich bringen, wurden besprochen.

Nach der Tagung:

Rassismuskritische Professionalität als Ausweg?

Als Handlungsmöglichkeiten weist Kourabas (2019) darauf hin, dass man Verunsicherungen und Irritationen zulassen muss. Nur so gelingt es, sich der eigenen Position bewusst zu werden. Sie empfiehlt, sich auf eine kritische Selbstreflexion einzulassen und sich aus unhinterfragten Weltbildern und Routinen herauszubewegen. Irritationen würden zu einem Verlernenprozess führen, der ggf. dazu führt, sich von gängigen Verständnissen von Professionalität dauerhaft trennen zu müssen. Kourabas (2019) fordert zu Fehlerfreundlichkeit auf und zugleich zu einer Verletzungsreflexivität. Damit meint sie das Nachdenken darüber, was rassistisch vorstrukturierte Denkweisen bei einem Gegenüber auslösen können, das man dann nicht als Individuum betrachtet, sondern dessen Handlung man auf eine Kultur, eine Ethnie oder eine Migrationsgeschichte zurückführt. Kourabas (2019, S. 11) liefert Anregungen für eine rassismuskritische Auseinandersetzung, die jede:r einzelne für sich oder in ihrem oder seinem Team verfolgen kann. Sie gibt dazu folgende Leitfragen vor:

- Wie bin ich als Person an rassistischen Unterscheidungspraxen ungewollt beteiligt?
- Wie bin ich von Rassismus betroffen? Mache ich Rassismuserfahrungen, d. h. erlebe ich rassistische Diskriminierungen oder nicht?
- Was sind meine eigenen stereotypen Bilder und wie kommen diese in meiner professionellen Arbeit zum Tragen?
- Welche Bezeichnungen verwende ich, um Menschen anzusprechen? Woher stammen die Bezeichnungen? Welches rassistische Verletzungspotenzial bergen bestimmte Begriffe?
- Welche Bezeichnungen diskriminieren mich? Welche Auswirkungen haben diese Bezeichnungen auf mein berufliches wie privates Umfeld?

- Wie kann ich Kolleg:innen, Klient:innen, Vorgesetzte etc. hierauf ansprechen?
- Wie kann ich anders, d. h. weniger rassistisch, in meinem beruflichen und privaten Alltag handeln?
- Welche Anregungen, Beratungs- und Austauschmöglichkeiten, welches Wissen brauche ich für Veränderungen von wem?

Kourabas und Mecheril plädieren in Feldern der Sozialen Arbeit für eine Professionalität, die Rassismen erkennt und ihre beschränkenden Möglichkeiten für die Arbeit und für die Klient:innen mitdenkt. »Rassismuskritische Professionalität wird getragen von einer ethisch und normativ geleiteten Haltung, dass es sinnvoll, erforderlich und erstrebenswert ist, nicht dermaßen auf Rassismus angewiesen zu sein.« (Kourabas/Mecheril 2022)

Fazit

In der idealen Welt werden wir es geschafft haben, dass wir auf die Gesprächssequenz am Anfang: »Diese Äußerung war rassistisch« reagieren mit: »Erklär mir das.« Wir sollten in allen Bereichen, aber gerade in der Straffälligenhilfe, bei der es sich um einen durch Macht vorstrukturierten Bereich handelt, sensibel für strukturelle Wirklichkeiten sein. Und der nächste Schritt wäre dann: »Okay, da müssen wir ran!«

Ich bedanke mich bei Dyana Rezene für hilfreiche Kommentare zu einer früheren Version des Textes.

Dr. Nicole Bögelein
Dipl.-Soziologin
wissenschaftliche
Mitarbeiterin
Institut für Kriminologie
der Universität zu Köln
nicole.boegelein
@uni-koeln.de



Literatur

deutschlandfunkkultur.de (2022): Antirassismus-Coach Tupoka Ogette – »Wir alle sind rassistisch sozialisiert«, in: Deutschlandfunk Kultur, unter: <https://www.deutschlandfunkkultur.de/tupoka-ogette-rassismuskritisch-leben-100.html>

Kourabas, V. (2019): Grundlegende Darstellung zu Rassismuskritik. Was ist Rassismus und was heißt Rassismuskritik?

In: Denkanstöße für eine rassismuskritische Perspektive auf kommunale Integrationsarbeit in den Kommunalen Integrationszentren – Ein Querschnittsthema, S. 5-18

Kourabas, V./Mecheril, P. (2022): Über Rassismus sprechen. Auf dem Weg zu einer rassismuskritischen Professionalität. In: Stock, M./Hodaie, N./Immerfall, S. u. a. (Hg.): Arbeitstitel: Migrationsgesellschaft. MiGS: Migration – Gesellschaft – Schule. Springer VS, Wiesbaden, unter: https://doi.org/10.1007/978-3-658-34087-2_2

Ogette, T. (2019): exit RACISM. rassismuskritisch denken lernen. Unrast Verlag

Tanz, E. (2023, im Druck): Rassismus und Strafvollzug. Erscheint in: Neue Caritas 11/2023

Vielfalt Mediathek (2022): Rassismuskritik, unter: <https://www.vielfalt-mediathek.de/rassismuskritik>

Wirth, W. (2006): Gewalt unter Gefangenen – Kernbefunde einer empirischen Studie im Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen. Kriminologischer Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen: 2006, unter: <https://t.ly/Bpkv>



Thema:

**„Miteinander in Verbindung treten:
Gemeinsam für Menschlichkeit,
Gerechtigkeit und sozialen Frieden“**

#TäterOpferAusgleich #RestorativeJustice #SozialeArbeit
#Strafrecht #Kriminalpolitik #Mediation #Friedensbildung
#Diversity #GewaltfreieKommunikation #RestorativeSchulen
#Prävention #Polizei



Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website unter:
www.toa-servicebuero.de/toaforum



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Aktionstage Gefängnis 2023

Das Motto der diesjährigen Aktionstage Gefängnis, welche vom 01.-10. November 2023 stattfinden, lautet

Wohnungslosigkeit – Haft – Wohnungslosigkeit

Ihr seid als Verein, Institution, Aktionsgruppe oder auch einfach als interessierte Person herzlich eingeladen, euch an den Aktionstagen Gefängnis zu beteiligen und das Bündnis zu erweitern! Das Bündnis ist mit verschiedenen Partner:innen und Individuen besetzt und grundsätzlich an einer Vergrößerung interessiert. Weitere Informationen zum Bündnis sowie zu unseren online stattfindenden Vorbereitungstreffen können unter der E-Mail-Adresse aktionstage-gefaengnis@web.de angefragt werden.

Die Aktionstage Gefängnis werden mit dem Ziel, den Strafvollzug sowie seine Folgen stärker zum öffentlichen Thema zu machen, von einem vielfältigen Bündnis von Initiativen, Vereinen und anderen Gruppen sowie Personen organisiert. Konkret geht es dem Bündnis darum, Vorurteile gegen straffällig gewordene Menschen zu entkräften, die Rückkehr von Gefangenen in die Gesellschaft zu erleichtern, physische und psychische Auswirkungen von Freiheitsstrafe sichtbar zu machen, faire Arbeitsbedingungen innerhalb der Haft zu schaffen sowie die gesellschaftliche Funktion von Strafe und Gefängnis zu hinterfragen.

Inspiziert durch die »Gefängnistage« in Frankreich schlossen sich hierzulande 2017 Engagierte zusammen, um erstmals Aktionen durchzuführen. Dabei werden jährlich verschiedene Schwerpunkte gesetzt. Neben einer oftmals größeren durchgeführten Auftaktveranstaltung werden selbstorganisierte Aktionen in verschiedenen und bundesweiten kleineren Veranstaltungen durchgeführt.



Ersatzfreiheitsstrafe reformieren – aber richtig!

Deutscher Caritasverband e. V.

Nach geltendem deutschen Recht reicht, eine Geldstrafe wegen Schwarzfahrens nicht zahlen zu können und schon kann man im Gefängnis landen. Diese traumatisierende Grenzerfahrung ist unnötig – das Gesetz zum Sanktionsrecht gehört konsequent geändert. Der Deutsche Caritasverband tritt seit Jahren für eine Begrenzung der Tagessatzhöhe bei Empfänger*innen von Sozialleistungen ein, damit Armut und Menschen in schwierigen Lebenssituationen nicht doppelt bestraft werden.

Jede_r Siebte, der wegen Schwarzfahrens verurteilt wird und die Geldstrafe nicht zahlen kann, landet zur Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe in Haft; bei Steuer- und Abgabendelikten ist es nur jede_r 43. Das heißt, Armutsdelikte wie Schwarzfahren von Menschen mit niedrigem Einkommen führen mit besonders hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Gefängnisstrafe. Für die, die ohnehin schon mit erheblichen Lebensrisiken zu kämpfen haben, kann das Bagatelldelikt damit zu einer biographischen Zäsur werden – Abwärtsspirale inbegriffen.

Wer arm ist, steht schlechter vor dem Gesetz da

»Wir wissen, dass Geldstrafen für Menschen im Sozialleistungsbezug viel zu hoch bemessen sind. Menschen, die jeden Cent dreimal umdrehen müssen und beim Schwarzfahren erwischt werden, können die Geldstrafe realistisch kaum durch Konsumverzicht aufbringen. Armut wirkt sich bei ihnen damit strafscharfend aus«, unterstreicht Caritas-Präsidentin Eva Maria Welskop-Deffaa. »Für diejenigen, denen wegen Bagatelldelikten eine Ersatzfreiheitsstrafe droht, müssen im deutschen Rechtssystem andere Lösungen gefunden werden – ein Blick in die Nachbarländer kann dabei helfen.¹«

Justizsystem in eigenen Regeln gefangen

Eine Ersatzfreiheitsstrafe im Gefängnis verbüßen Menschen mit erheblichen sozialen, finanziellen und gesundheitlichen Belastungen. Ihre Situation ist oft vorher schon desolat. Oft sind sie bereits länger arbeitslos oder haben gerade ihren Arbeitsplatz verloren. Manche haben Suchtprobleme oder ihnen fehlt eine Wohnung. Sie bekommen eine Geldstrafe für Delikte, die überwiegend von Armut geprägt sind. Die Ersatzfreiheitsstrafe steht in diesen Fällen nicht in angemessenem Verhältnis zur Schuld.

¹ Zu der Situation der Ersatzfreiheitsstrafe zum Beispiel in Schweden: In Schweden erlässt man denjenigen, die zahlungsunfähig sind, nach zweijährlicher Prüfung der finanziellen Situation die Geldstrafe nach fünf Jahren. Die Begründung: »Der Zweck der Geldstrafe besteht nicht darin, alle Geldstrafen, die nach der Rückforderung nicht gezahlt werden, in eine Freiheitsstrafe umzuwandeln.«

»Menschen im Sozialleistungsbezug können nur Geldstrafen tilgen, wenn der Tagessatz nicht höher als 1-3 EUR liegt. Durch die Ersatzfreiheitsstrafe wird die sowieso schon prekäre Situation nicht selten verschlechtert – es droht der Verlust von Arbeit, Wohnung und sozialen Beziehungen«, betont Welskop-Deffaa. »Die Ersatzfreiheitsstrafe führt zu einer großen Ungerechtigkeit, die dringend beseitigt werden muss«, sagt Wolfgang Krell, Vorsitzender der Katholischen Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe im Deutschen Caritasverband (KAGV). »Es muss aufhören, dass Menschen wegen Bagatelldelikten aus prekären Lebenssituation heraus in Haft kommen. Dies verursacht neben dem Elend und Leid bei den Betroffenen unnötig hohe Vollstreckungskosten für Ersatzfreiheitsstrafen und Überlastung des Justizvollzugs.« Die bisher im Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Überarbeitung des Sanktionsrechts vorgesehenen Änderungen reichen aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes und seiner KAGS nicht aus. »Wir sind froh, dass die Regierung sich des Themas annimmt. Aber sie muss jetzt Nägel mit Köpfen machen«, so Caritas-Präsidentin Welskop-Deffaa.

Hintergrund

Das Strafgesetzbuch schreibt vor, dass eine Freiheitsstrafe nur verhängt werden soll, wenn besondere Umstände, die in der Tat oder der Persönlichkeit des Täters liegen, die Verhängung einer Freiheitsstrafe zur Einwirkung auf den Täter oder zur Verteidigung der Rechtsordnung unerlässlich machen. Entsprechend ist der Vollzug auf die Vollstreckung von den wenigen Monaten dauernden Ersatzfreiheitsstrafen gar nicht eingerichtet. Es entsteht ein großes persönliches Elend, das obendrein auch im Justizvollzug angesichts von ca. 56.000 Menschen, die inhaftiert werden, hohe Kosten verursacht.

Das Ziel des Referentenentwurfs ist, das bestehende Sanktionenrecht im Strafgesetzbuch und in der Strafprozessordnung an aktuelle Entwicklungen unserer Gesellschaft anzupassen, wobei ein besonderes Augenmerk auf der Resozialisierung, der Prävention und dem Schutz vor Diskriminierung liegen soll. Außerdem wird der Umrechnungsmaßstab von Geldstrafe in Ersatzfreiheitsstrafe angepasst, mit einem Tag in Haft sollen künftig zwei Tagessätze der Geldstrafe getilgt werden können. Berlin/Freiburg, 24.Mai.2023

Weitere Positionen und Stellungnahmen finden Sie auf www.caritas.de

»Die Freiwilligendienste sind ein Gewinn hoch drei!«

Von Johanna Scheidies

Die Freiwilligendienste sind eine besondere Form des bürgerschaftlichen Engagements: sie ermöglichen vielen Menschen zivilgesellschaftliches Engagement und sind angelegt als persönliches Lern- und Orientierungsjahr. Sie stärken damit in unserer Gesellschaft eine Kultur der Freiwilligkeit sowie Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl in einer demokratischen Gesellschaft.

»Solidarität und Gemeinsinn lassen sich nur wirklich in Menschen verwurzeln, wenn sie sich freiwillig und selbstbestimmt dafür entscheiden«¹.

Die Caritas und andere Verbände der Zivilgesellschaft haben Erfahrungen mit rund 100.000 Freiwilligen im Jahr – das ist etwa ein Zehntel der Schulabgänger*innen –, die ein ganzes Jahr, mindestens aber sechs Monate, ihrer Zeit in das Gemeinwohl und damit in den Zusammenhalt unserer Gesellschaft investieren. Die Erfahrungen mit den Freiwilligendiensten zeigen, dass Demokratie und Zusammenhalt eingeübt werden müssen. Zentrales Element in unserer Umsetzung der Freiwilligendienste ist dabei die Begleitung durch motivierte Mentor*innen (Anleitungspersonen) in den Einsatzstellen sowie durch pädagogisches Fachpersonal beim Träger der Dienste. Nur wenn der Einsatz für die Gemeinschaft eine bereichernde, freiwillige Erfahrung ist, wenn er in den begleitenden Bildungstagen gemeinsam reflektiert wird, wird er sich nachhaltig positiv auswirken und unsere Demokratie sowie das Verantwortungsbewusstsein der Freiwilligen stärken.

Freiwilligendienste sind ein dreifacher Gewinn:

- Für die Freiwilligen:** sie engagieren sich für Andere. Die dabei gesammelten Erfahrungen und das Gelernte sind nützlich für ihre weitere Bildungs- und Arbeitsbiografie. Freiwillige erleben Selbstwirksamkeit und Wertschätzung. Das stärkt ihre Bereitschaft, sich auch später für die Gesellschaft zu engagieren.
- Für die Einsatzstellen:** In Einsatzstellen – vom Altersheim über den Circus, Kindergarten, Sportverein bis zum Zoo – bringen Freiwillige frischen Wind, Motivation, Zeit und Engagement. Davon profitieren die Zielgruppen der

Einsatzstellen. Und die Einsatzstellen gewinnen durch die Freiwilligen nicht nur zusätzliche Hilfskräfte, sondern möglicherweise auch geeignete Nachwuchskräfte oder längerfristig Engagierte.

- Für die Gesellschaft:** denn durch die Freiwilligendienste werden der gesellschaftliche Zusammenhalt und das demokratische Miteinander gestärkt. Egal, wo die Freiwilligen herkommen, wie alt sie sind, ob sie eine Behinderung haben, ob die sich für Sozialer, Ökologie, Kultur oder Sport interessieren: unsere Gesellschaft gewinnt an Lebensqualität, wir allen Menschen Teilhabe und Mitsprache ermöglichen.

Um einen Freiwilligendienst für deutlich mehr junge und lebensältere Menschen zu ermöglichen, bedarf es aber der gesellschaftlichen und politischen Unterstützung, damit sich Menschen unabhängig von ihrer sozialen Herkunft und unabhängig von der finanziellen Ausstattung ihrer Familie oder der Einsatzstelle für einen Dienst für die Gemeinschaft entscheiden können².

Es gilt jetzt eine Debatte darüber zu führen, wie die Freiwilligendienste nachhaltig gestärkt und die Rahmenbedingungen so ausgestaltet werden können, um sie für alle Menschen zugänglich und attraktiv zu machen.



Johanna Scheidies
Referentin
auf Bundesebene für das FSJ
johanna.scheidies
@caritas.de.

¹ Lisi Maier, BDKJ-Bundesvorsitzende 2012-2021, www.bdkj.de/pflichtdienst, Pflichtdienst eine gute Idee?

² Dokumentation Freiwilligendienste, Freiwilligendienste stärken Zusammenhalt und Demokratie, neue Caritas 1/2023, Freiburg

So kann Ehrenamt gelingen – Die Ehrenamtsspirale

Von Karen Sommer-Loeffen

Ein Engagement, das inhaftierten Frauen, Männern und Jugendlichen guttut und sie unterstützt, und ein Engagement, das die Ehrenamtlichen selbst fördert, braucht Klarheit und Systematik. Diese Systematik lässt sich gut in Form einer Spirale ausdrücken, um die Dynamik des Beziehungsgeschehens auszudrücken. Die Zusammenarbeit mit ehrenamtlich Engagierten im Strafvollzug bedeutet eine anspruchsvolle Beziehungsarbeit, bedeutet immer wieder Reflexion, Entwicklung und Veränderung. Die Arbeit mit den Modulen ermöglicht die notwendige Klarheit im Auftrag, in den Inhalten des Engagements, in den Strukturen, in den Rollen und im Ziel.

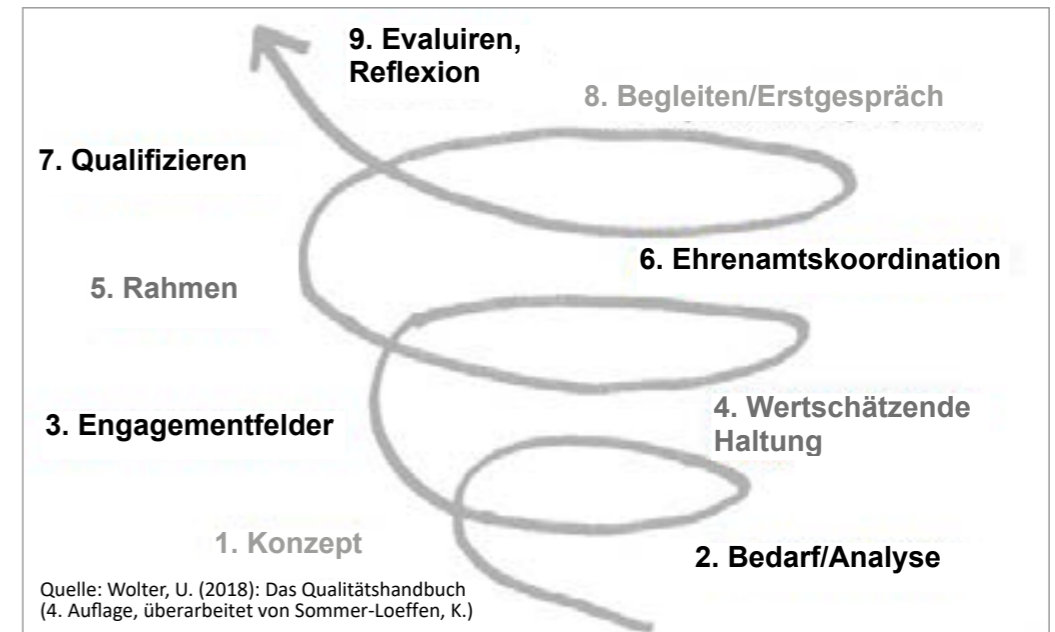
Modul 1: Konzept und Wegweiser

Ein Konzept beschreibt die Ziele: Warum arbeiten wir im Strafvollzug mit Ehrenamtlichen? Was verstehen wir unter Ehrenamt? Mit welcher Haltung arbeiten wir? Welche Zielgruppen möchten wir ansprechen? Es soll Engagierten, der Organisation und den Nutzenden Orientierung geben, zum Beispiel über den Rahmen, die Arbeitsweisen, das Zusammenwirken von Hauptamt und Ehrenamt, über Pflichten und Rechte, Abläufe und vieles mehr.

Dabei sorgt das Konzept für Klarheit. Die Rollen, die Struktur der Arbeit und das Profil der Ehrenamtskoordination werden in einem Konzept beschrieben. Arbeitsfelder im Engagement und Grenzen des Engagements sind benannt und bekannt.

Ein tragfähiges Konzept soll dabei an der Realität orientiert sein und nur das versprechen, was gehalten werden kann. Es kann Handlungsempfehlungen geben, wie konkrete Arbeitsschritte umgesetzt werden können.

In der Konzeptphase oder auch vor der Konzeptphase ist es hilfreich, die Rollen und die Aufträge zu klären, denn Klarheit in der Vorbereitung hilft, Konflikte zu vermeiden.



Folgende Fragen helfen dabei weiter:

- Wie lautet die Aufgabe der Engagierten?
- Wo sind die Grenzen des Engagements? Was dürfen Ehrenamtliche machen und was auf keinen Fall? Wo sind die Abgrenzungen zu den Rollen der anderen Mitarbeitenden im Strafvollzug zu sehen?
- Welche Erwartungen haben die Einrichtung, die Nutzenden des Ehrenamtes, die Gesellschaft und die Freiwilligen selbst an das Engagement?
- Welches Profil, welche Inhalte, welche Pflichten, welche Verantwortlichkeiten etc. gehören zur Rolle der Ehrenamtlichen?
- Wie kann die Balance zwischen Distanz und Nähe geklärt, beschrieben und umgesetzt werden?
- Wer beauftragt die Engagierten?
- Gibt es ein Budget für die Ehrenamtsarbeit?

Modul 2: Bedarfseinschätzung und Analyse

Die folgenden Fragen helfen zu klären, in welchen Bereichen Ehrenamtliche Aufgaben übernehmen können, wo noch weiterer Bedarf besteht und welche Anforderungen Ehrenamtliche für diese Tätigkeit erfüllen sollten.

- Welche Arbeitsbereiche gibt es in der Justizvollzugsanstalt?

- Wo ist freiwillige Mitarbeit möglich/wünschenswert/unverzichtbar/auf keinen Fall möglich?
- Wo ist Unterstützung im Bereich der Justiz notwendig und hilfreich? Wo können neue Engagementfelder entwickelt werden? Wo sind Grenzen?
- Welche Aufgaben in diesem Feld sollen nur berufliche Mitarbeitende übernehmen? Warum?
- Was wird von der ehrenamtlichen Mitarbeit erwartet? Wozu sind die Engagierten verpflichtet?
- Welche Kriterien sollten die Ehrenamtlichen in diesem Engagementfeld erfüllen und warum? Welche Kenntnisse und Fähigkeiten sind erforderlich?
- Wie hoch ist der zeitliche Aufwand für die freiwilligen Mitarbeitenden?
- Wie viele Mitarbeitende werden für welche Aufgaben benötigt?

Die Bedarfsanalyse ist dabei eine Führungsaufgabe und verbunden mit einer Ist-Analyse der schon vorhandenen Ressourcen, die die hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden einbringen.

Modul 3: Engagementfelder und Vielfalt

Eine Differenzierung der Engagementprofile in einer Justizvollzugsanstalt gibt auch den hauptamtlichen Mitarbeitenden einen Überblick über die Vielfalt des Engagements und eröffnet den Interessierten ein breites Spektrum der Auswahl wie Briefkontakte, Besuche, , Gruppenarbeiten wie Gesprächs-, Kreativ- oder Spielgruppen und vieles mehr. Ferner können in Absprache aller Beteiligten auch neue Engagementfelder entwickelt werden.

Neben der Aufgabenorientierung kann der Blick auf die Ressourcen der Engagierten zur Entwicklung neuer Engagementfelder beitragen.

Modul 4: Anerkennungskultur und Wertschätzung

Zum Profil einer Anerkennungskultur zählen Individualität, Personalität und eine zielgruppenspezifische Anerkennungskultur. Das bedeutet auch, die individuellen Anerkennungswünsche und das vielfältige Engagement der freiwillig und der beruflich engagierten Menschen wahrzunehmen und eine wertschätzende Rückmeldung zu geben.

Anerkennung und Wertschätzung können auf verschiedenen Ebenen geschehen:

- auf der Beziehungsebene,
- strukturell, zum Beispiel durch die Einbeziehung in Informationsabläufe, durch Kostenerstattung und vieles mehr
- auf der öffentlichen Ebene, zum Beispiel durch Dankeschön-Veranstaltungen, durch die Vergabe der Ehrenamtskarte und weiteres.

Modul 5: Gute Rahmenbedingungen und Zufriedenheit

Zu den Rahmenbedingungen zählen beispielsweise Informationen zu Versicherungen im Engagement, das Ausfüllen von Formularen zur Schweigepflicht, zum Datenschutz und gegebenenfalls zu weiteren Aspekten, eine gut abgestimmte Zeitplanung, eine Einbeziehung in für das Engagement wichtige Informationsabläufe, die reibungslos funktionierende Kostenerstattung, das Angebot der Ehrenamtskarte, Informationen zum Erhalt des erweiterten Führungszeugnisses sowie zuverlässige und verbindliche Informationen weiterer für das Ehrenamt notwendige Rahmenbedingungen. Alle Abläufe im Engagement sollten gut geklärt sein und besprochen werden. »Little big things« – es sind oft auch die kleinen ungeklärten Dinge, die eine große, erschwerende Wirkung haben können.

Modul 6: Ehrenamtskoordination und Klarheit

Eine Ansprechpartnerin oder ein Ansprechpartner für Ehrenamtliche und für die beteiligten Hauptamtlichen ist sehr wichtig für eine gelingende und verantwortungsvolle Arbeit mit Freiwilligen. Eine Ehrenamtskoordination schafft Strukturen, um Ehrenamtliche zu begleiten, zu stärken und zu fördern. Der/die Koordinierende arbeitet in den verschiedenen Netzwerken mit und fördert die Kooperation und Kommunikation zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen. In Zusammenarbeit mit den anderen Hauptamtlichen erschließt eine Koordinatorin/ ein Koordinator neue Aufgabenfelder für die ehrenamtliche Arbeit, fördert den Austausch unter den Freiwilligen, plant Qualifizierungen, gestaltet die Öffentlichkeitsarbeit, begleitet die Engagierten, entwickelt Gewinnungsstrategien für neue Engagierte, bearbeitet Konflikte und hört zu. Der/die Koordinierende bearbeitet alle hier vorgestellten Module und entwickelt sie weiter.

Modul 7: Qualifizieren und Entwickeln

Um alle freiwillig Engagierten an den Veranstaltungen teilhaben zu lassen, sollten folgende Aspekte beachtet werden: Der Ort sollte barrierefrei zugänglich sein. Die Informationen über Veranstaltungen müssen verlässlich alle Engagierten erreichen. Es sollte vorher gut überlegt werden, welche der Vorbereitungs- und Begleitangebote, der Austauschtreffen und der Supervisionen, Fallbesprechungen und Fortbildungen verpflichtend sind oder empfohlen werden.

Inhalte für die vorbereitende und auch begleitende Qualifizierung in der JVA können sein: Hilfeverständnis, Arbeitsabläufe in einer JVA, Grenzen des Ehrenamtes, Gespräche führen/Gesprächsansätze, zum Beispiel Personenzentrierte Gesprächsführung (Carl Rogers), Konflikte, schwierige Situationen, Selbstfürsorge, Motivation, Distanz und Nähe, Scham etc.

Modul 8: Begleiten und Motivieren

»In der Ouvertüre liegt alles ...« – zumindest fast alles, denn das Erstgespräch ist ein wichtiges Modul der Zusammenarbeit mit Freiwilligen. Hier gibt es eine gute Auswahl an Gesprächsleitfäden, die helfen, die vielen Aspekte für eine gute Zusammenarbeit in einem ersten Gespräch zu erfassen. In diesem ersten Kontakt sind u.A. die Motivation der oder des Engagierten, die Aufgaben und Ziele der Arbeit aus Sicht der Einrichtung, Vereinbarungen, Klärungen zu Abläufen, Haltung, Pflichten und Möglichkeiten die zu besprechenden Themen. Eine Einarbeitungs- und Schnupperphase schließt sich an. Sie ermöglicht beiden Seiten, die Zusammenarbeit miteinander zu erproben. Regelmäßige Gespräche sollten in der Begleitung selbstverständlich sein, um früh genug Schwierigkeiten oder Veränderungsnotwendigkeiten zu erspüren.

Die Ehrenamtskoordination ist im Rahmen der Begleitung verlässlich ansprechbar für alle Fragen des Ablaufs und der Organisation. Auch der Ausstieg aus dem freiwilligen Engagement sollte frühzeitig thematisiert werden. Eine anerkennende und wertschätzende Begleitung ist die Grundlage. Ehrenamtsarbeit ist Beziehungsarbeit.

»Engagement im Strafvollzug bietet einen Gewinn auch für die Engagierten«

Modul 9: Evaluieren und gemeinsames Lernen

Regelmäßige Gespräche mit den Nutzenden des Engagements, den Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen helfen, die Zusammenarbeit zu verbessern und zu bedenken. Instrumentarien dazu können Feedbackrunden, Beobachtungen oder Befragungen sein. Ein Kummerkasten bietet die Möglichkeit, kritische Anmerkungen aufzugreifen. Ehrenamtstage und Veranstaltungen bieten ebenfalls die Chance, von der aktuellen Situation der Ehrenamtlichen zu erfahren. Die Ergebnisse, die durch die unterschiedlichen Instrumentarien erhoben werden, werden ausgewertet und fließen in eine Überarbeitung ein.

Modul 10: Gewinnung und Begeisterung

Fünf Perspektiven ermöglichen einen differenzierten Blick auf die Menschen, die für ein freiwilliges Engagement gewonnen werden sollen.

Der erste Blick geht den Fragen nach: Wie wirkt das Angebot? Sind die Wege verständlich, die Angebote zu finden? Hier hilft

es, die Perspektive der Engagierten, die erreicht werden sollen, einzunehmen.

Ein zweiter Blick analysiert: Welche Zielgruppen leben im Umfeld der Justizvollzugsanstalt oder in der Kommune? Hier bieten sich unterschiedliche Möglichkeiten, die Vielfalt der Zielgruppen zu erfassen.

Ein dritter Blick richtet sich nicht nur auf die Aufgaben, die in der Einrichtung zu besetzen sind, sondern auch auf die Ressourcen und Fähigkeiten, die die Freiwilligen mitbringen.

Ein vierter Blick setzt neben das »Wir suchen« selbstbewusst das »Wir bieten«. Denn ein Engagement im Strafvollzug bietet einen Gewinn auch für die Engagierten, zum Beispiel durch Qualifizierungen, durch ein nettes Team, durch neue Lebenserfahrungen.

Ein fünfter Blick bezieht sich auf die Werbung, die auf die unterschiedlichen Sprachstile und Kommunikationswege eingeht. So hilft ein Flyer in einer anderen Sprache oder in leichter Sprache, am richtigen Ort und zur richtigen Zeit platziert, neue Zielgruppen anzusprechen. Webseite, soziale Medien, Zeitung, Stadtanzeiger und Flyer erreichen unterschiedliche Menschen. Der beste Weg, Menschen zu erreichen, ist immer noch die persönliche Ansprache, zum Beispiel durch engagierte Freiwillige. Vielfältige Formatangebote im Ehrenamt wie Dauerengagement, einmaliges Engagement, »Kurz und gut«- Formate und eine zielgruppenspezifische Ansprache, die auf unterschiedliche Motivlagen eingeht, gehören zu einer gut durchdachten Gewinnungsstrategie.

Fazit

Ein bisschen Ehrenamt geht nicht. Wenn Engagement für alle Seiten glücken soll, dann braucht es ein klares Ja zu einer Zusammenarbeit mit Freiwilligen.

*Karen Sommer-Loeffen
Pädagogin
Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.
Referentin für Ehrenamt
und Bahnstiftungen
k.sommer-loeffen@
diakonie-rwl.de.*



Literatur

Bruns, S. (2020): Straffälligenhilfe im Diakonischen Werk Rheinland – Westfalen – Lippe e.V. – Diakonie RWL, in: Bewährungshilfe – Soziales – Strafrecht – Kriminalpolitik, Jg. 67, Mönchengladbach, Heft 2, S. 101-108

Bundesarbeitsgemeinschaft seelsorglich-diakonischer Gefährdetenhilfen – BSDG e.V. (Hg.) (2003): Strafvollzug und Straffälligenhilfe in Europa, Geschichte, Situation und Perspektiven, BSDG-Verlag GmbH, Hückeswagen

Hermann Ehlers Stiftung e.V. (Hg.): Mitgliedergewinnung in Engagement und Ehrenamt, Leitfaden zur Mitgliedergewinnung mittels der Persona- Methode, Kiel, o.Jahresangabe

Karnick, N./Arriagada, C. und J. Simonson (2021): Zahlen und Fakten zum freiwilligen Engagement in Deutschland, in: Geschäftsstelle des Bündnisses für Demokratie und Toleranz (Hg.): BEGEISTERT ENGAGIERT, Menschen gewinnen und motivieren, Berlin, S. 6-7

Rieger, G. (2010): Bürgerschaftliches Engagement im Strafvollzug, in: EFK Europäisches Forum für angewandte Kriminalpolitik e.V. (Hg): Europäisches Projekt: Bürger integrieren Bürger, Düsseldorf, S. 65-71

Schäfer, K. H./Bunde, H. (2017) Die Entwicklung der evangelischen Straffälligenhilfe. Von der Gefangenenhilfe zur Hilfe für Menschen in besonderen sozialen Lebenslagen, Freiburg i. Br.

Wolter, U. (2018): Ehrenamt. Das Qualitätshandbuch Freiwilligenmanagement am Beispiel von Diakonie und Kirche, Diakonie Düsseldorf, 4. überarbeitete Auflage

Das Ehrenamt in der Straffälligenhilfe in Nordrhein-Westfalen

In Nordrhein-Westfalen sind zurzeit ungefähr 1.800 Ehrenamtliche in 36 Vollzugsanstalten tätig. Das Diakonische Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. ist seit den 1990er-Jahren – gefördert durch das Ministerium der Justiz des Landes NRW – in der landesweiten Begleitung und Förderung des Ehrenamtes in der Straffälligenhilfe tätig. Im April 2023 hat es im Auftrag des Ministeriums der Justiz in NRW die Aufgabe der Landeskoordinierungsstelle für die ehrenamtliche Arbeit im Justizvollzug NRW übernommen. Die Landeskoordinierungsstelle fußt auf drei Säulen, nämlich der Schulung von Ehrenamtlichen, der Öffentlichkeitsarbeit und der Netzwerkarbeit. Ziel ist die Weiterentwicklung von klaren Rahmenbedingungen und Strukturen als Basis für ein gelingendes Ehrenamt im Justizvollzug. Das neue Online-Portal www.ehrenamt-straffaelligenhilfe-nrw.de informiert unter anderem über Schulungsangebote und die Einsatzfelder, in denen Freiwillige sich einbringen können.

Podcast-Tipp

»Gefängnis-Arbeit: Warum 2 Euro pro Stunde zu wenig sind«

Sollten Menschen in Haft für ihre Arbeit Mindestlohn bekommen? Zwischen 1,37 Euro und 2,30 die Stunde wird maximal gezahlt. Das ist zu wenig, beanstandet das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe. Geklagt hatten zwei Inhaftierte aus Bayern und NRW. Mit diesem Geld könnten Inhaftierte weder Kosten bezahlen, die durch ihre Straftat entstanden sind, noch Schulden oder Unterhaltszahlungen leisten, sagt das Gericht. Eine Resozialisierung könne so nicht erreicht werden. Wie werden diese niedrigen Löhne überhaupt gerechtfertigt?



Bruno Dietel und Henrike Möller darüber, wie Gefängnis-Arbeit konkret aussieht und wer die Profiteure dieser billigen Arbeitskräfte sind.

In diesem informativen Podcast kommen unter anderem Christina Müller-Ehlers, Geschäftsführerin der BAG-S und Prof. Dr. Kirstin Drenkhahn, Präsidentin des DBH e.V. zu Wort.

Podcast aus der rbb24-Podcast-Reihe »Newsjunkies« erschien am 21.6.2023, abrufbar unter

www.ardaudiothek.de/sendung/newsjunkies/79674976/

E-Mail: newsjunkies@inforadio.de.

Ehrenamt ist keine Qualifikation

Von Hilde Kugler

In diesem Artikel wird der besondere Fokus auf Ehrenamt im Justizvollzug gelegt. Die Argumente gelten jedoch ebenso für ehrenamtliches Engagement in der Bewährungshilfe oder bei freien Trägern der Straffälligenhilfe.

»Ehrenamt ist keine Qualifikation«

Das Engagement für Mitmenschen verdient zweifellos hohe Anerkennung. Kontextbezogen bedarf der Einsatz von Ehrenamtlichen dennoch einer kritischen Betrachtung. Insbesondere in der Straffälligenhilfe hat das ehrenamtliche Engagement eine lange Tradition. Aus christlicher, humanistischer oder persönlicher Motivation heraus kümmern sich Bürgerinnen und Bürger um straffällig gewordene Mitmenschen im Strafvollzug oder nach deren Entlassung.

Es gehört Mut dazu, straffällige Menschen zu begleiten

In Deutschland haben sich im Jahr 2022 etwa 15,72 Millionen Menschen ehrenamtlich engagiert.¹ Dabei sind sie in verschiedensten Bereichen tätig. Die Strafvollzugsbehörden und Organisationen der freien Straffälligenhilfe werben mit vielschichtigen Beispielen für den Einsatz von Freiwilligen:

Einzelbetreuung, Beratung und Mentoring

Einzelbetreuung kann bedeuten, Gefangene regelmäßig zu besuchen, mit ihnen Briefkontakt zu halten oder sie bei Ausgängen zu begleiten. Dazu gehören z.B. Hilfestellungen und Beratungen sowohl bei persönlichen Fragen als auch im Umgang mit Behörden. Die Erfahrungen von ehrenamtlichen Personen aus dem Beruf, als Mutter, Vater, Ehepartner oder ganz allgemein als Mitbürgerinnen und Mitbürger, sind hier besonders wichtig. Die Ehrenamtlichen können so Rat und Unterstützung bieten und Vorbild in praktischer Lebensbewältigung sein.²

Mitarbeit in Gruppen

Eine Beteiligung an der Gruppenarbeit mit Gefangenen ist für Ehrenamtliche möglich. Sie können an einer Gesprächs-, Bastel-, Sport-, Schach- oder anderen Freizeitgruppe mitwirken

¹ vgl. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/173632/umfrage/verbreitung-ehrenamtlicher-arbeit/> (Abruf am: 05.05.2023)

² vgl. <https://www.justiz.bayern.de/justizvollzug/ehrenamtliche/> (Abruf am: 05.05.2023)



Bild von Arek Socha auf Pixabay

oder eine Gruppe neu aufbauen. Dies hängt von Interessen, Fähigkeiten und den Möglichkeiten der jeweiligen Anstalt ab. Ehrenamtliche können kreative Aktivitäten wie Zeichnen, Malen, Schreiben und Töpfern anbieten, die die Inhaftierten dabei unterstützen, ihre Fähigkeiten zu verbessern und ihre Kreativität auszudrücken. Sportprogramme helfen, die körperliche Fitness zu verbessern und Stress abzubauen.³

Entlassungshilfe

Ehrenamtliche können Gefangene durch Gespräche zur eigenverantwortlichen Vorbereitung auf ihre Entlassung motivieren, sie aber auch durch praktische Hilfe unterstützen. Die Suche nach Arbeit und Wohnung, notwendige Behördengänge, die Schuldenregulierung und das Herstellen oder Aufrechterhalten von sozialen Kontakten sind typische Probleme, vor denen Straftatlassene stehen. Diese Probleme sind mit der Entlassung nicht bewältigt, deshalb kann eine Begleitung über den Entlassungstermin hinaus hilfreich sein.⁴

Familienhilfe

Bei Problemen in der Familie können Ehrenamtliche beratend zur Seite stehen oder die Kinderbetreuung bei Familientreffen in der Haft übernehmen. Auch und besonders nach der Entlassung ist die Rückkehr in die Familie nicht selten eine Herausforderung und bedarf einer Begleitung und Beratung.⁵

³ vgl. ebd.

⁴ vgl. ebd.

⁵ vgl. https://mj.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MJ/publik/ehrenamt_vollzug.pdf (Abruf am: 05.05.2023)

»Externe« – Ehrenamt versus Hauptamt

In den letzten 50 Jahren hat sich die Straffälligenhilfe zunehmend professionalisiert und ehrenamtliche Mitarbeitende sind nun oft Teil der Betreuung von Inhaftierten und Entlassenen. Die Strafvollzugsanstalten differenzieren allerdings häufig nicht zwischen sozialpädagogischen Mitarbeitenden der Beratungsstellen und Freiwilligen, sondern subsumieren alle als »Externe«. Mit der Öffnung des Strafvollzugs für die Beratung und Gruppenangebote durch externe Anbieter steigen jedoch nicht nur die Chancen für die Inhaftierten, sondern auch das Risiko für den Strafvollzug. Umfangreiche Sicherheitsvorschriften und Sicherheitsbedenken begleiten jeden Kontakt im Justizvollzug.

»Ehrenamt versus Hauptamt ist jedoch kein genereller Gegensatz.«

Einige Ereignisse, die zu noch strengeren Beschränkungen und Sicherheitsvorkehrungen geführt haben, waren bedauerlicherweise auf die Unachtsamkeit von Externen zurückzuführen. Allerdings sind die Berichte über diese Vorfälle oft unklar, wann und wo sie tatsächlich stattgefunden haben und ob sie Fakten oder Legenden sind. Obwohl es bekannt ist, dass auch Mitarbeitende des Vollzugs unerlaubte Gegenstände und Informationen in die Einrichtung hinein- oder aus ihr herausbringen können, bleiben Vorfälle mit Ehrenamtlichen besonders im Gedächtnis und beeinträchtigen die Handlungsmöglichkeiten für alle Externen. Keinesfalls dürfen hier alle Ehrenamtlichen oder externen Mitarbeitenden unter Generalverdacht gestellt werden. Allerdings ist ein wesentlicher Unterschied zu bedenken: Angestellte Mitarbeitende von Behörden und Beratungsstellen haben einen klaren beruflichen Auftrag, sollten sich ihrer beruflichen Distanz bewusst sein und riskieren bei Übertretung der Regeln die Kündigung ihrer Anstellung oder ein Disziplinarverfahren. Zudem sind sie eng in interne Kontroll- und fachliche Reflexionsprozesse eingebunden.

Ehrenamt versus Hauptamt ist jedoch kein genereller Gegensatz. Grundsätzlich unterscheidet es nur, ob es sich um ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis handelt oder nicht. Entscheidend ist vielmehr die Frage der Qualifikation und Eignung im Bezug zur Tätigkeit.

Das Konzept ist entscheidend

Die Unterstützung bei Freizeitangeboten oder im Alltag der Einrichtungen der freien Straffälligenhilfe erlauben es, die eigenen Fähigkeiten und Interessen zum Wohle der Menschen einzusetzen. Um eine breite Palette von Tätigkeiten durchzuführen, ist ehrenamtliche Hilfe essenziell. Die Qualität der Arbeit und die Motivation der Ehrenamtlichen hängen jedoch von den Rahmenbedingungen ab.

Daher ist es wichtig, die Anforderungen für ein bestimmtes Angebot genau zu definieren. Es muss festgelegt werden, welche Ziele mit welchen Mitteln erreicht werden sollen. Daraus ergibt sich ein klares Anforderungsprofil aus Qualifikationen, persönlicher Eignung und formalen Voraussetzungen. Dies verdeutlichen folgende Beispiele:

Erstes Beispiel – die Verwaltungsfachangestellte leitet eine Kochgruppe: Ziele einer solchen Gruppe sind Freizeitbeschäftigung, Verbesserung der Alltags- und Haushaltskompetenzen sowie ein Bewusstsein für gesündere Ernährung. Die Gruppenleitung benötigt dafür Wissen und Geschick, jedoch keine formale Qualifikation als Koch oder Köchin.

Zweites Beispiel – die Erzieherin im Ruhestand begleitet die Familienbesuchstage mit Bastel- und Spielideen für Eltern und Kinder: Ziel des Angebots ist das gemeinsame Erleben von Familienzeit. Die Auswahl der Beschäftigungen (mit erlaubten Materialien) erfordert Wissen und Erfahrung, damit auch Kinder und ungeübte Erwachsene ihren Spaß und Erfolgserlebnisse finden.

Bei der Arbeit mit Angehörigen, Kindern, Paargruppen und Ähnlichem ist es also besonders wichtig, genau hinzuschauen. Geht es darum, Räume vorzubereiten und Verpflegung bereitzuhalten? Oder soll der Ort der Begegnung zudem als Lernort für soziales Verhalten und Miteinander genutzt werden? Wie ist die Rolle des/der Ehrenamtlichen in Konfliktsituationen und welche Anforderungen an Moderation und Gruppenleitung sind gestellt? Hier braucht es Wissen, Qualifikation und Erfahrung – unerheblich, ob die Gruppenleitung im Ehren- oder Hauptamt ausgeführt wird.

Insbesondere Eltern-Kind-Konzepte oder Erziehungskurse benötigen je nach Konzept eine pädagogische Grundqualifikation, um beobachtetes Verhalten einordnen und zielgerichtete pädagogische Interventionen mit methodischem Know-how verbinden zu können. Daher ist das fachliche Hintergrundwissen entscheidend und nicht die Art der Tätigkeit als pädagogische Mitarbeitende, Honorarkräfte, Selbständige oder Ehrenamtliche.

Berufliche Kompetenz ergibt sich jedoch nicht nur aus Fachwissen, sondern auch aus einem guten Qualitätssicherungsprozess: Einarbeitung, einrichtungs- und aufgabenbezogenes spezifisches Wissen sowie Klarheit über Sicherheitsregeln und Kommunikationswege.

Mut allein aber genügt nicht – notwendig ist auch ein solides Rüstzeug, um diese Arbeit zu leisten

Um die Qualität von Ehrenamtlichen zu erhöhen, bedarf es daher eines analogen Konzepts, das Rahmenbedingungen klärt, eine gute Einarbeitung gewährleistet und Ehrenamtliche in einen guten fachlichen Kommunikationsprozess einbindet, bis hin zu regelmäßiger Fallberatung und Supervision. Die Bereitschaft und Motivation, sich im Rahmen des Ehrenamts selbst zu hinterfragen und sich in rechtlichen sowie sozialwissenschaftlichen Bereichen weiterzubilden, ist gleichermaßen eine Voraussetzung als auch persönlicher Gewinn für Ehrenamtliche.⁶ In jedem Fall sollten sich Ehrenamtliche in der Straffälligenhilfe ihrer Rolle bewusst sein und sich ständig fortbilden, um ihre Tätigkeit bestmöglich ausführen zu können. Zudem ist eine klare Abgrenzung zwischen persönlichem Engagement und beruflicher Tätigkeit wichtig, um Missverständnisse und Überforderung zu vermeiden.

»Die Hilfsbereitschaft ist ein großer Gewinn für die soziale Arbeit.«

Die Verbände und Träger der Straffälligenhilfe bieten regelmäßige Grundkurse und Fortbildungsveranstaltungen an, begleiten Ehrenamtliche in persönlichen Gesprächen und Fallberatungen. Die Betreuung von Inhaftierten erfordert ein reflektiertes Nähe-Distanz-Verhältnis und Vorsichtsmaßnahmen im Umgang. Die Hilfsbereitschaft von Mensch zu Mensch ist jedoch ein großer Gewinn für die soziale Arbeit.

Die Studie »Gefangenenbefragung« der Professorinnen Dr. Andrea Janßen und Dr. Sabine Schneider von der HfS Esslingen zeigt auf, dass sich zahlreiche Gefangene die Begleitung durch Ehrenamtliche wünschen.⁷ In manchen Fällen sind die Ehrenamtlichen der einzige Kontakt nach außen, da sich der Rest abgewendet hat.

Einer der Vorteile, die durch ehrenamtliche Hilfe entstehen, ist das Erlebnis, dass sich jemand für den Inhaftierten als Mensch interessiert. In einem System, das oft als unpersönlich und kalt empfunden wird, kann dies einen großen Unterschied machen. Durch die ehrenamtliche Hilfe können Inhaftierte das Gefühl haben, dass sie nicht allein sind und dass es Menschen gibt, die sich für sie interessieren und sich um sie kümmern. Viele Inhaftierte schätzen die Möglichkeit, an Freizeitangeboten von Ehrenamtlichen teilnehmen zu können, weil sie nicht

im Behandlungskontext stattfinden. Diese Freizeitangebote können eine wichtige Rolle bei der positiven Neuausrichtung im Leben der Gefangenen spielen. Sie können dazu beitragen, dass sich die Inhaftierten und Entlassenen wieder auf ihr Leben nach der Haftzeit vorbereiten und positive Gewohnheiten entwickeln.

Der Rahmen muss stimmen

Viele Menschen möchten sich heutzutage über ihren Beruf und ihre familiären Verpflichtungen hinaus für Andere und das Gemeinwohl engagieren, allerdings meist nur auf Zeit. Immer wieder wechselnde Lebens- und Berufsbiografien ermöglichen ehrenamtliches Engagement lediglich für eine klar definierte Zeit. Das mag einseitig betrachtet den Einarbeitungs- und Begleitungsaufwand sehr hoch und wenig effizient erscheinen lassen – deckt sich jedoch mit dem Trend im beruflichen Kontext. Auch hier sinkt die Verweildauer von Mitarbeitenden bei gleichzeitig erhöhter Wechselbereitschaft. Um diesem Trend gerecht zu werden, sollte eine optimale Rahmung für den passgenauen Einsatz geschaffen werden.

Dabei geht es aber nicht um »betriebswirtschaftliche« Sparmodelle und Alternativen zum Fachkräftemangel, sondern um die bestmöglichen Rahmen- und Einsatzbedingungen für ehrenamtlich engagierte Menschen. Dazu gehört etwa eine gute Ausstattung mit Materialien und Räumlichkeiten, aber auch eine angemessene Absicherung im Falle von Unfällen oder Haftungsfragen. Hier können Verbände und Träger der Straffälligenhilfe unterstützend tätig werden, indem sie entsprechende Versicherungen oder Beratungsleistungen anbieten.

Wertschätzung ist mehr als Lob

Ehrenamt ist nicht gleichbedeutend mit »ohne Vergütung«: Nur Lob ist für die meisten nicht ausreichend. Sie benötigen eine angemessene Wertschätzung und Anerkennung ihrer Arbeit. Hierbei können z. B. Zertifikate, Auszeichnungen oder Dankesbriefe eine wichtige Rolle spielen, scheinen jedoch eher dem Modell »Lob statt Lohn« zu entsprechen. Auch die Möglichkeit, an Fortbildungen oder Fachtagungen teilzunehmen, kann ein wertvolles Angebot für Ehrenamtliche sein.

Nicht zuletzt kann und sollte die ehrenamtliche Tätigkeit mit Aufwandspauschalen oder Übungsleitervergütungen honoriert werden. Dies ist ein wichtiger Faktor, damit Ehrenamt nicht nur für gutsituierte Personen möglich ist. Mit dem »Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes« sind die rechtlichen Rahmenbedingungen für zivilgesellschaftliches Engagement weiter entbürokratisiert und flexibilisiert worden, um steuerbegünstigten Organisationen und ehrenamtlich Tätigen zu ermöglichen, ihre gesamtgesellschaftlich wichtige Aufgabe noch besser wahrzunehmen.⁸

⁶ vgl. <https://ehrenamt-jva.de/content/voraussetzungen> (Abruf am: 05.05.2023)

⁷ vgl. <https://ehrenamt-jva.de/content/gefangenenbefragung-0> (Abruf am: 05.05.2023)

⁸ vgl. § 10b EstG – Steuerbegünstigte Zwecke; § 3 Nr. 26 EstG – Übungsleiterpauschale; § 3 Nr. 26a EstG – Ehrenamtspauschale

Wertschätzung und Unterstützung brauchen alle Menschen, die in Sozial- und Gesundheitsberufen tätig sind. Diese gesellschaftliche Wertschätzung muss sich daran messen lassen, wie gut die Systeme für Erziehung, Bildung und soziale Fürsorge mit Ressourcen ausgestattet sind. Das gilt genauso für den Strafvollzug!

Beim Ehrenamt geht es um die gegenseitige Ergänzung, um optimale Aufgabenverteilung mit unterschiedlichen Rollen für ein ganzheitliches Konzept. »Die Kooperation zwischen ehrenamtlichen und beruflichen HelferInnen wird am ehesten da ergiebig, wo sich beide in ihren Eigenheiten, in ihren Stärken und Rechten realisieren können und dadurch ergänzen. () Favorisiert werden soll hier ein () Kooperationsmodell, in dem unterschiedliche Fähigkeiten, Neigungen, Erfahrungen und Kompetenzen von beruflichen und ehrenamtlichen HelferInnen berücksichtigt werden.«⁹

Fazit – Mut, Rahmenbedingungen und Wertschätzung

Insgesamt lässt sich sagen, dass die ehrenamtliche Arbeit in der Straffälligenhilfe eine wichtige Rolle spielt und einen wertvollen Beitrag zur Resozialisierung und Reintegration von Straffälligen leisten kann. Ehrenamtliche können dabei helfen, Brücken zwischen den Betroffenen und der Gesellschaft zu bauen und somit auch dazu beitragen, die Wiedereingliederung in die Gesellschaft erfolgreich zu gestalten.

Um diese Arbeit positiv und nachhaltig zu gestalten, bedarf es jedoch einer fundierten fachlichen Qualifikation, einer angemessenen Wertschätzung und Anerkennung sowie einer optimalen Rahmung und passgenauer Einsatzbedingungen. Wenn diese Faktoren gegeben sind, können Ehrenamtliche und Hauptamtliche Hand in Hand arbeiten und gemeinsam dazu beitragen, dass Straffällige eine zweite Chance bekommen und ihre Zukunft positiv gestalten können.



Hilde Kugler
Geschäftsführerin
Treffpunkt e.V.
leitung@treffpunkt-nbg.de

⁹ Otto-Schindler, M. (1995): Berufliche und ehrenamtliche Hilfe: Perspektiven der Zusammenarbeit - Eine empirische Studie zu Bedingungen und Erfahrungen in der Sozialen Arbeit. Universitätsverlag Rasch, Osnabrück, S. 59

Armut?! Das geht uns alle an!

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat im Zuge der Erstellung des 7. Armuts- und Reichtumsberichts einen Beteiligungsprozess für Menschen mit Armutserfahrungen beauftragt.

In diesem Prozess sollen sowohl Menschen mit Armutserfahrungen als auch Akteur:innen aus dem Arbeitsbereich der Armutsbekämpfung und Armutsprävention zu Wort kommen. Durchgeführt wird dieser Beteiligungsprozess von ORBIT e.V..

Um allen Menschen in Deutschland, egal ob selbst armuterfahren oder haupt- bzw. ehrenamtlich in der Armutsbekämpfung/Armutsprävention tätig, eine niedrigschwellige Plattform zur Beteiligung zu bieten, wurde eine Befragung entwickelt, die selbstbestimmt am Smartphone oder PC ausgefüllt werden kann. Hier kann zwischen verschiedenen Themenfeldern interesseliegt ausgewählt werden, zu welchen Bereichen man sich gerne äußern möchte.

Informationen zu den Beteiligungsformaten finden Sie unter: www.armut-das-geht-uns-alle-an.de



Kreativ mit Krisen umgehen: Ehrenamt im Schwarzen Kreuz

Von Ute Passarge

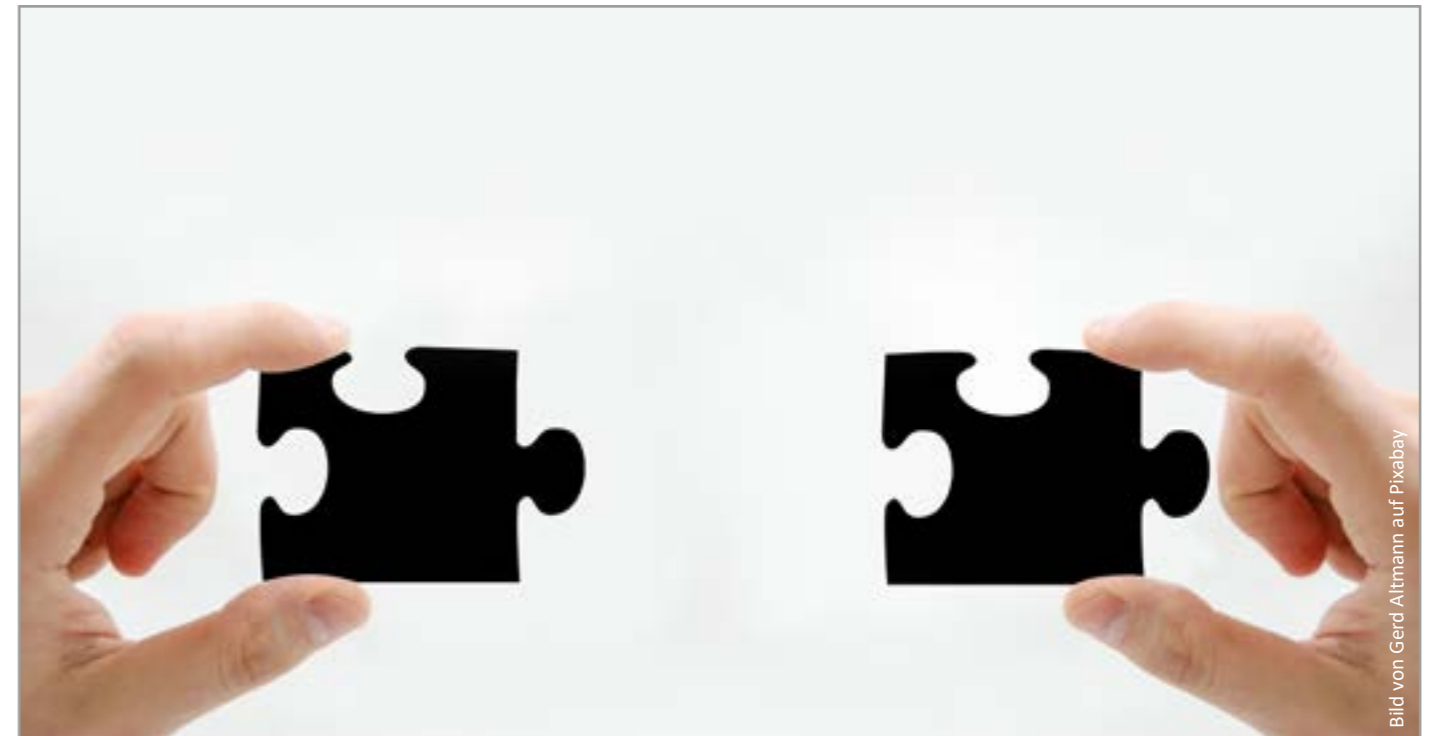


Bild von Gerd Altmann auf Pixabay

Eine gezielte Förderung des ehrenamtlichen Engagements? Vor hundert Jahren hätte noch niemand mit diesen Begriffen etwas anfangen können. Und doch: Genau aus dieser ganz modernen Absicht heraus wurde das Schwarze Kreuz damals gegründet. Und es fing an mit einem jener Menschen, die ein bisschen genauer hinschauen als andere.

Johannes Muntau ist vor einem Jahrhundert Strafvollzugspräsident am Oberlandesgericht Celle. Er sieht, was »Richter (...) anrichten«, wie er sagt.¹ Er sieht Verurteilte, weggesperrt in den Gefängnissen, denen es an vielem mangelt und um die sich kaum jemand wirklich kümmert. Was mit ihnen passiert, scheint niemanden zu interessieren.

Er will echte Resozialisierung – vor allem, indem andere Menschen Anteil nehmen, sich vom Schicksal Inhaftierter bewegen lassen und sie begleiten und unterstützen.

Als überzeugter Christ spielen da für ihn die Gefängnisseelsorger eine wichtige Rolle. Wer sonst, wenn nicht sie, könnte Gefangene unterstützen und ihnen, wie er es nennt, »Ewigkeitswerte« vermitteln? Also erlässt er 1924 eine »Rundverfügung über die Ausgestaltung der Seelsorge« für die ihm unterstellten Haftanstalten. Darin bittet er unter anderem, »den Geistlichen aller Konfessionen den Dienst an den Gefangenen weitgehend zu erleichtern.«

Aber Muntau sieht auch und vor allem, dass die Seelsorger überlastet sind. Allein mit ihnen werden sich seine Ziele nicht umsetzen lassen. Darum will er ihnen sogenannte »Laien Helfer« an die Seite stellen, die sie bei allem unterstützen, überzeugte Christinnen und Christen aus den Kirchengemeinden vor Ort.

¹ Alle Zitate nach: Passarge, U. (2017): »Niemanden und nichts aufgeben!«, in: Schäfer, K. H./Bunde, H. (Hg.): Die Entwicklung der evangelischen Straffälligenhilfe – Von der Gefangenenhilfe zur Hilfe für Menschen in besonderen sozialen Lebenslagen, Lambertus-Verlag, Freiburg i.B., 2017

Das ist eine echte Neuerung. Zwar hat es öfter schon Menschen gegeben, die sich um Gefangene kümmerten. Aber das waren Ausnahmen, besonders begnadete Christinnen und Christen. Johannes Muntau nun sagt: Das kann im Prinzip jede:r ganz normale Christ:in aus jeder ganz normalen Kirchengemeinde. Und wer weiß, vielleicht bekommen ein Landwirt oder eine Hausfrau noch einmal einen ganz anderen Zugang zu gefangenen Männern und Frauen als ein Theologe.

Aber das läuft nicht ganz wie geplant. Denn, wen wundert's, in den Kirchengemeinden reißt man sich keineswegs darum, in die Gefängnisse zu kommen. Da gibt es große Hemmschwellen.

Muntau erkennt, dass in den Gemeinden erst einmal Aufklärungsarbeit geleistet werden muss. Sie müssen hingewiesen werden auf die Lage der Gefangenen, auf die Verantwortung der Gemeinden und auf die Möglichkeiten und Chancen, die dieser Dienst bietet. Nur so kann man als zweiten Schritt Menschen für die Mitarbeit gewinnen. Darum muss sich jemand kümmern. Darum schließen sich Muntau und vier andere Männer zusammen. Sie gründen 1925 die damalige Christliche Gefangenenhilfe, heute Schwarzes Kreuz Christliche Straffälligenhilfe e.V.

»Großer Wert wird dabei auf charakterliche Eignung, Menschenkenntnis und Engagement gelegt.«

Eine engagierte Aufbauarbeit beginnt, wird aber nach wenigen Jahren durch den aufkommenden Nationalsozialismus erheblich behindert. Nach dem Krieg, in den Anfangsjahren der neuen Bundesrepublik, setzt Muntau sich erfolgreich beim Niedersächsischen Justizministerium dafür ein, dass wieder freiwillige Helfer:innen zugelassen werden, die die Seelsorgenden unterstützen. Großer Wert wird dabei auf charakterliche Eignung, Menschenkenntnis und Engagement gelegt.

Aber da gibt es einen Haken. Auf der Evangelischen Konferenz für Straffälligenpflege kommt es im März 1951 zu einer lebhaften und kontroversen Aussprache über die Laienhelfer:innen des Schwarzen Kreuzes. Einige Seelsorgende und Bedienstete haben Bedenken, »daß der Mangel an psychologischer Aus- und Vorbildung bei den Laienhelfern zu seelsorgerlichen

Missgriffen führen könne.« So heißt es im Mitteilungsblatt des Schwarzen Kreuzes vom April 1951. Das Schwarze Kreuz gibt daraufhin Ende 1951 ein Heft mit dem Titel »Ratschläge für die Arbeit an Strafgefangenen und Straftentlassenen« heraus.

Mehr und mehr entwickelt sich innerhalb des Schwarzen Kreuzes ein Bewusstsein dafür, dass es bei einem ehrenamtlichen Einsatz für Gefangene nicht getan ist mit einem guten Charakter und besten Absichten. Es braucht fachliche und seelsorgerliche Begleitung, dazu Austausch, Vernetzung, voneinander Lernen. Treffen und Begegnungen werden organisiert.

Und so entwickeln sich nach und nach die verschiedenen Betätigungsfelder des Schwarzen Kreuzes. Sogenannte »Briefpatenschaften« bekommen mehr Gewicht. Zum Briefeschreiben muss man nicht in der Nähe einer JVA wohnen, und die schriftliche Begleitung eines Gefangenen ist weniger zeit- und kraftaufwendig als die vor Ort.

Das Strafvollzugsgesetz von 1976 setzt einen größeren Schwerpunkt auf die Resozialisierung von straffällig gewordenen Menschen. Dabei werden ehrenamtlich Mitarbeitende ganz selbstverständlich als sinnvolle Unterstützung des Vollzugs in die Resozialisierung mit einbezogen. Urlaub und Vollzugslockerungen werden großzügiger gewährt. Das verändert den Rahmen für die Arbeit des Schwarzen Kreuzes. Begegnungen und Kontakte werden vereinfacht.

In den 1980er-Jahren gründen sich die ersten regionalen Arbeitskreise, nach der deutschen Wiedervereinigung auch in den östlichen Bundesländern. Ehrenamtliche in verschiedenen Städten führen gemeinsam Gruppenangebote in den Gefängnissen vor Ort durch. Dazu kommen Besuchskontakte zu einzelnen Gefangenen, Begleitung Entlassener, Begleitung bei Ausgängen, ...

Der Vorteil im Arbeitskreis: Verantwortung und Enttäuschungen können gemeinsam getragen werden, und auch die Freude wird gemeinsam erlebt und geteilt. Man kann sich zeitlich abwechseln, Erfahrungen austauschen, neue Mitarbeitende langsam an die Arbeit heranzuführen. In Celle entsteht 1988 die Anlaufstelle für Inhaftierte »Projekt Brückenbau«, die heute eine von 14 offiziellen Anlaufstellen in Niedersachsen ist.

Im Laufe der Jahrzehnte formt sich also in etwa das heutige Bild des Schwarzen Kreuzes heraus. Kalender für Gefangene werden entwickelt, Projekte ins Leben gerufen, bei denen sich Menschen in Haft und von »draußen« begegnen.

Schon 1953 wurden erste Pakete zu Weihnachten an Gefangene geschickt. Daraus ist nach und nach die Paketaktion »Weihnachtsfreude im Gefängnis« entstanden. Gezielt werden über Jahrzehnte Paketspender:innen gesucht, die an einzelne Gefangene ein Paket schicken. Dann scheint das Ende der Aktion in Sichtweite: Nach und nach dürfen in den verschiedenen Bundesländern Gefangene keine Pakete mehr bekommen, die an sie persönlich gerichtet sind.

Doch es finden sich Lösungen, die sich an die veränderten Bedingungen anpassen. Die Paketspender:innen schicken ihre Pakete jetzt nicht mehr an einzelne Strafgefangene, sondern an die Gefängnisseelsorge oder andere Kontaktpersonen in den JVAen, die sie dann ihrerseits an bedürftige Gefangene weitergeben. Und so ist von einem Ende der Aktion keine Rede mehr. Im Gegenteil, die Beteiligung an der Aktion erreicht Höchstwerte.

»Wie können wir uns jetzt noch für Menschen in Haft einsetzen?«

Und dann kommt die große allgemeine Krise: Corona. Die plötzlichen Veränderungen, betreffen diesmal nicht nur den Strafvollzug, sondern die gesamte Gesellschaft. Alle Arten von Treffen und Begegnungen, ob mit Gefangenen oder Ehrenamtlichen, fallen erst einmal weg. Wie können wir uns jetzt noch für Menschen in Haft einsetzen? Und was können wir aktiv und kreativ unternehmen, um vielleicht auch die eine oder andere Chance in der Krise zu nutzen?

Unsere Celler Anlaufstelle und einige Arbeitskreise entwickeln verschiedene Möglichkeiten, um mit den Gefangenen in Verbindung zu bleiben. Rundbriefe werden erstellt und persönliche Briefe geschrieben, es gibt Postkartenaktionen, Telefonate werden geführt. Manchmal dürfen einige kleine Geschenke weitergereicht werden. Unsere Ehrenamtlichen im Arbeitskreis Heimsheim können nicht mehr in die JVA und ihren Gesprächskreis durchführen. Das führt dazu, dass jetzt ein Gefangener die Leitung übernimmt und die Treffen trotzdem weitergehen. Ganz neue Teilnehmer werden dadurch angesprochen.

Es ist mühsam, und einiges liegt brach. Aber vieles geht eben in anderer Form weiter, wenn auch auf Sparflamme. Eine Überraschung erleben wir im Bereich der Briefkontakte. Uns erreichen viele Mails mit ungefähr folgendem Inhalt:

»Eigentlich engagiere ich mich bei uns in der Kirchengemeinde, aber das geht ja zurzeit nicht. Ich möchte aber etwas Sinnvolles tun. Können Sie mich für Briefkontakte gebrauchen?« Es sind viele junge engagierte Menschen dabei, die oft schon umfassende Erfahrung mit ehrenamtlichem Einsatz haben. Wir verschicken reihenweise Bewerbungsunterlagen und führen Telefonate. Die Zahl unserer Mitglieder und Ehrenamtlichen steigt.

Die Bitten Gefangener um einen Briefkontakt sind ebenfalls gestiegen. So haben wir keine Schwierigkeiten, ihnen nachzukommen. Niemand muss ohne Briefkontakt bleiben.

Anfangs hatten wir ein wenig die Befürchtung, dass viele neue Ehrenamtliche »nach Corona« schnell wieder aussteigen. Das hat sich zum Glück nicht bewahrheitet. Es bleibt insgesamt bei wenigen Einzelfällen.

Die umfassendste Änderung hat Corona im Bereich Weiterbildung für uns mit sich gebracht. Hier sahen wir uns schon seit längerem bestimmten organisatorischen Schwierigkeiten gegenüber. Neue Ehrenamtliche waren anfangs oft begeistert dabei, studierten sorgfältig die schriftlichen Ausbildungsunterlagen und waren voll guten Willens, unsere Grundlagenseminare mitzumachen und regelmäßig zu Fortbildungen zu erscheinen. Aber oft scheiterte es an ihren und auch unseren Möglichkeiten. Es ist nun mal nicht so ganz einfach für Ehrenamtliche, sich ein Wochenende freizuhalten und ein paar hundert Kilometer zu einem unserer Seminare zu fahren. Und auch unsere eigenen personellen Möglichkeiten sind begrenzt; wir können nicht in allen Regionen Deutschlands regelmäßig Fortbildungen anbieten.

Schon seit einigen Jahren hatten wir daher geplant, Onlineveranstaltungen zu entwickeln. Aber das geht nicht mal eben nebenbei. So blieb es zunächst bei den Plänen.

2020 aber wird unsere Arbeit in einigen Bereichen aufgrund von Corona schlagartig auf Sparflamme gefahren. Diese frei gewordenen Kapazitäten nützen wir, um zunächst unseren Basiskurs zu entwickeln, der an drei Abenden Grundwissen vermittelt: Wer sind eigentlich die Gefangenen, mit denen man es zu tun hat? Wie sieht ihre Lebenswelt aus und was ist im Ehrenamt zu beachten? Vorher haben unsere neuen Ehrenamtlichen bereits ein ausführliches Telefonat mit uns geführt und unsere Studienunterlagen durchgearbeitet. An diesen drei Abenden bekommen sie die Gelegenheit, ihr Wissen zu vertiefen und Fragen zu klären. Wir beschließen, den Kurs fünfmal im Jahr anzubieten.

Somit können wir gleich 2020 die vielen neuen Ehrenamtlichen ohne Ausnahmen rundum ausbilden, noch bevor sie ihr Engagement beginnen. Das war vorher schwieriger gewesen, denn

natürlich fand nicht immer zum richtigen Zeitpunkt an einem geeigneten Ort ein passendes Seminar statt. Also wurde viel Wissen individuell am Telefon vermittelt, was die Hauptamtlichen viel Zeit kostete. Jetzt aber kann ohne allzu großen organisatorischen Aufwand jede:r über ein solides Startwissen verfügen. Das vermittelt Sicherheit. Und nur wer sich sicher fühlt, kann einem Menschen in Haft angemessene Hilfe und Unterstützung geben. Telefonate mit der Geschäftsstelle können sich jetzt weitgehend auf die Aufnahmetelefonate und auf Beratung bei konkreten Problemen beschränken.

»Nur wer sich sicher fühlt, kann einem Menschen in Haft angemessene Hilfe und Unterstützung geben.«

Anschließend entwickeln wir unser Format »Forum Straffälligenhilfe«. Über drei Stunden an einem Sonnabend geht es hier um spezielle Themen, ebenfalls fünfmal im Jahr. Fachleute teilen ihr Wissen, z. B. zu Bildung im Vollzug, Selbstfürsorge oder empathische Kommunikation. Zusätzlich ist immer Gelegenheit, auch eigene Fragen mit einzubringen und sich in digitalen Kleingruppen auszutauschen. »Interaktiv, informativ, professionell und persönlich«, kommentiert einmal ein Teilnehmer.

Im Laufe der letzten Jahre sind weitere digitale Formate hinzugekommen, so z. B. ein digitaler Stammtisch, bei dem sich Ehrenamtliche untereinander austauschen können. Auch die bundesweiten Arbeitskreisleitungen treffen sich digital. Und nicht zuletzt bieten Online-Veranstaltungen ganz neue Chancen für die Öffentlichkeitsarbeit. Ob in Flensburg oder Freiburg, wir können uns ohne Fahrtzeiten und -kosten und ohne viel Aufwand digital in Klassenzimmern oder Gemeinderäumen dazuschalten und über unsere Arbeit berichten.

Zurzeit arbeiten wir an zwei neuen großen Projekten. Mit »SOMMER:PAUSE« wollen wir in der sommerlichen Urlaubszeit, die für Gefangene oft schwierig ist, etwas frischen Wind in die Hafträume bringen. Mit einem Booklet geben wir ihnen kleine Beschäftigungen und Spiele an die Hand. Verschiedene Impulse und Fragen über Gott und die Welt sollen sie jeden Tag neu zu positiven Gedanken einladen. Wer mag, kann sich zu diesen Fragen auch mit unseren Ehrenamtlichen austauschen. Dann vermitteln wir einen Briefkontakt. Damit hat ein Gefangener die Möglichkeit, auf lange Sicht Unterstützung und Begleitung

von einem oder einer unserer Ehrenamtlichen zu bekommen. Seelsorgende können die Materialien zur SOMMER:PAUSE über uns bekommen.

Und wir entwickeln gerade das Projekt »BEISPIELHAFT« für die Jugendarbeit, das zunächst auf drei Jahre angelegt ist. Es soll aufklären über die Situation straffällig gewordener Menschen. Ein Aktionskoffer enthält dabei alles, was man braucht, um Workshops oder Unterrichtseinheiten für Jugendliche durchzuführen, von Schritt-für-Schritt-Anleitungen über Kopiervorlagen bis hin zu Übungsmaterialien. Wir geben klare Anleitungen und Strukturen vor, damit auch Menschen ohne Fachwissen in der Straffälligenhilfe den Workshop durchführen können.

Damit möchten wir Empathie und Verantwortungsbewusstsein fördern und Nächstenliebe weitertragen. Vorurteile sollen abgebaut werden, indem Jugendliche lernen, straffällig gewordene Menschen ganz individuell wertzuschätzen. Und natürlich wollen wir auch helfen zu verhindern, dass sie selbst einmal straffällig werden.

Äußerlich hat sich unsere Arbeit im Laufe der Jahre also in vielem verändert, indem sie sich immer veränderten Gegebenheiten anpasste. Von Anfang an ist es dem Schwarzen Kreuz dabei ein Anliegen gewesen, auf die Herausforderungen der Zeit kreativ zu reagieren und gleichzeitig ihre Chancen zu nutzen. Wichtig war uns immer, mit den Justizvollzugsanstalten und den Seelsorgenden zusammenzuarbeiten und ihre Bedürfnisse zu berücksichtigen. Und all das zugunsten der inhaftierten Menschen: Sie sollen die Verbindung in die Gesellschaft behalten bzw. neu aufbauen und nach der Entlassung dort wieder Fuß fassen können. Damit ihr Leben ins Lot kommt und es keine neuen Opfer mehr gibt.

Fast ein Jahrhundert sind wir jetzt in diese Richtung unterwegs. Und wir sind gespannt auf das nächste Jahrhundert.

Ute Passarge
Öffentlichkeitsarbeit
Ehrenamtskoordination
Schwarzes Kreuz
Christliche
Straffälligenhilfe e.V.
passarge@
naechstenliebe-befreit.de



Prisons Managing Volunteers in Europe:

»Volpris« und die Praxis der Ehrenamtskoordination in Bremen

Von Rauja Al-Molla, Tobias Beleke und Rhianon Williams

Im vorliegenden Text werden die Ergebnisse des europäischen Volpris-Projekts aus den Jahren 2019 bis 2022 dargestellt. Insbesondere wird die europäische Bestandsaufnahme der Koordination ehrenamtlichen Engagements im Justizvollzugssystem mit näherem Blick auf Deutschland beleuchtet. Zudem werden die aus den europaweiten Ergebnissen entwickelten Trainingskurse für Ehrenamtskoordinator*innen und die entwickelten europäischen Mindeststandards präsentiert. Die darauffolgende Darstellung der bremischen Ehrenamtskoordination bietet schließlich eine Variante, wie die Praxis an die Volpris-Empfehlungen angelehnt sein kann.

Die Frage nach Mindeststandards in der Arbeit mit Ehrenamtlichen

Der Europarat, ebenso wie andere nationale und internationale Gremien im Bereich der Strafjustiz, hat in den 2019 veröffentlichten Leitlinien des Europäischen Ausschusses für Kriminalitätsbekämpfung (CDPC) die Bedeutung einer standardisierten Ausbildung für freiwillige Zivilpersonen anerkannt, die bei der Rehabilitation hafterfahrener Menschen während und nach der Haft unterstützend tätig sind. (s. Carr 2020) Die CDPC-Leitlinien empfehlen sowohl für das Justizpersonal als auch für Bewährungshelfer*innen eine Ausbildung, die Ethikkodizes, klare Aufgaben- und Verantwortlichkeitskriterien, Kompetenzgrenzen, Rechenschaftspflicht und andere relevante Aspekte berücksichtigt.

Somit stellte sich die Frage, wer innerhalb von Strafvollzugsinstitutionen für die Schulung von Ehrenamtsorganisationen oder Ehrenamtlichen verantwortlich ist. Welche Art von Aus- oder Fortbildung sollten entsprechende Koordinationsstellen erhalten? Und wie würden Fachkräfte wissen, welche Verfahren zur Anwerbung, Weiterbildung und Bindung von Ehrenamtlichen tatsächlich wirksam sind?

Diese Fragen bildeten die Ausgangslage, mit denen sich die Volpris-Partnerschaft auf praktischer Ebene beschäftigte. Volpris nahm im Jahr 2019 als ein von der Europäischen Union kofinanziertes Projekt im Rahmen von Erasmus+ die Arbeit auf. Mit Vertreter*innen von Justizvollzugsanstalten, Justizministerien und freien Trägern aus fünf europäischen Ländern bestand das

Ziel der Partnerschaft darin, herauszufinden, wie die Rolle der Ehrenamtskoordination im Justizvollzugssystem gestaltet werden sollte.

Europaweite Bestandsaufnahme

Der erste Schritt bestand in der Durchführung von fünf Fokusgruppenbefragungen, an denen insgesamt 34 Justizfachleute aus fünf europäischen Mitgliedsstaaten teilnahmen. Angesichts der Pandemiebedingungen wurde die Befragungen durch eine Online-Umfrage ergänzt, wodurch 79 weitere Antworten unterschiedlicher Koordinationsstellen aus verschiedenen Gefängnissen erhoben wurden, davon 18 aus deutschen Justizvollzugsanstalten. Die folgenden drei Faktoren erwiesen sich aus der Sicht der befragten Fokusgruppen als entscheidend für die Wirksamkeit zur Implementierung von ehrenamtlichen Aktivitäten und Projekten:

1. Die Ehrenamtlichen benötigen eine spezifische und angemessene Ausbildung und eine kontinuierliche Unterstützung.
2. Die Anerkennung der ehrenamtlich tätigen Menschen und ihrer Aktivitäten fördert Nachhaltigkeit und Akzeptanz.
3. Die Beziehung zwischen dem Gefängnispersonal und den Ehrenamtlichen ist von zentraler Bedeutung.

Umfrageergebnisse aus Deutschland

In der Frage nach der Existenz von für das Ehrenamt zuständigen Koordinationsstellen folgte Deutschland auf Portugal, wo diese bereits im Rahmen jeder Vollzugsanstalt integriert waren. Mit Blick auf Deutschland zeigte sich, dass zu gleichen Anteilen von jeweils etwa 40 % entweder keine speziellen Schulungsprogramme vorhanden waren oder freie Träger, welche mit der Akquise der Ehrenamtlichen betraut waren, geschult wurden. 15 % der befragten Vollzugsanstalten erklärten, dass mindestens eine hauptamtliche Person Schulungen zur Anleitung von Ehrenamtlichen erhielt. 5 % erklärten, dass alle hauptamtlichen Mitarbeiter*innen und Führungskräfte im Umgang mit Ehrenamtlichen geschult sind.

Ehrenamtsaktivitäten wurden in den befragten Vollzugsanstalten seit zehn oder mehr Jahren durchgeführt, wobei im Durch-



Bild von Adrian auf Pixabay

schnitt 20 bis 30 Ehrenamtliche beteiligt waren. Entsprechende Aktivitäten wurden dabei eher durch Gespräche mit den inhaftierten Menschen und weniger durch einen formellen Evaluierungsprozess an den Bedürfnissen der Inhaftierten ausgerichtet. Die laut der Umfrage am häufigsten durchgeführten Aktivitäten in deutschen Gefängnissen sind die Unterstützung des Vollzugs durch Vollzugshelfer*innen, Aktivitäten im Bereich Gesellschaftsleben und Eingliederung, Projekte zur Steigerung des Wohlbefindens (Sport, Kunst, Meditation, Yoga usw.), Solidaritätsbesuche, Entwicklung sozialer und persönlicher Fähigkeiten und Angebote im Rahmen emotionaler Stabilität und Seelsorge. Zudem ergab sich, dass in etwa 45 % der Fälle die Arbeit der Ehrenamtskoordination zusätzlich von einer Person übernommen wurde, welche jedoch hauptsächlich anderen Verpflichtungen nachging. Jeweils etwa 20 % der Befragten erklärten, dass sich entweder mehrere Bedienstete des Strafvollzugs die Koordinationsaufgaben teilten oder sogar eine festangestellte Koordinator*in aufwies. Im Rest der Fälle waren keine Koordinationsstellen innerhalb der Haft verortet. (s. Volpris 2020)

Trainingskurs für Ehrenamtskoordinator*innen

Die Ergebnisse der europaweit befragten Vollzugsanstalten und Fachkräfte trugen zur Identifizierung von Faktoren zur erfolgreichen Verfestigung von Strukturen in der Arbeit mit Ehrenamtlichen im Gefängniskontext bei, indem sie die Grundlage für einen Online-Kurs bildeten. Dieser sich an Koordinationsstellen für Ehrenamtliche richtende Kurs ist unter www.volpris.eu kostenlos in den Sprachen Englisch, Französisch, Portugiesisch, Rumänisch, Polnisch und Deutsch verfügbar.

Der zwölf Module umfassende Kurs bietet eine Einführung für den Aufbau ehrenamtlicher Aktivitäten im Gefängniskontext. Er soll für typische Herausforderungen und Möglichkeiten sensibilisieren und legt einen besonderen Fokus auf Menschenrechte. Die Rolle und das Profil von Ehrenamtskoordinator*innen werden erläutert, es wird auf menschliche Potenziale eingegangen

und organisatorische Herangehensweisen vermittelt. Zudem werden Einblicke in die Gestaltung und Durchführung von Ehrenamtsprogrammen abgebildet und zentrale gesundheitliche Aspekte hafterfahrener Menschen behandelt. Weitere Schwerpunkte sind vollzugliche Sicherheitsaspekte, die Vermittlung von Strategien zum Aufbau sicherer Beziehungen zu inhaftierten Menschen, ethische Überlegungen und die Bedeutung von institutionsübergreifenden Kooperationen zwischen Institutionen der Justiz und freien Trägern. Die Beobachtung, Evaluierung und Übertragbarkeit ehrenamtlicher Arbeit werden ebenfalls behandelt und Strategien zur Sicherung von Qualität vermittelt. Abschließend zeigt der Kurs Potenziale wie Kreativität, Digitalisierung und grüne Ansätze auf, um Koordinator*innen im Rahmen zukunftsfähiger Gestaltungsmöglichkeiten zu sensibilisieren.

Mindestanforderungen für Ehrenamtsaktivitäten im Strafvollzug

In den europaweiten vom Volpris-Team durchgeführten Workshops, Umfragen und Aktivitäten halfen die Praktiker*innen bei der Herausarbeitung von Prioritäten, um das Engagement Ehrenamtlicher zu unterstützen und weiterzuentwickeln. Auf der Grundlage der Erhebungen und mit Unterstützung des »Centre for European Volunteering« (CEV) wurden Basisstandards entwickelt, anhand derer die Implementierung von Projekten und Aktivitäten beurteilt werden kann. Die daraus resultierende Checkliste fasst diese Standards in fünf Schritten zusammen. Die »Mindestanforderungen für Ehrenamtsaktivitäten im Strafvollzug« (s. Volpris 2022) dienen einerseits der Einführung, Strukturierung und Organisation aller Akteur*innen des Ehrenamtssektors. Andererseits geben sie den Organisationen die Möglichkeit, ihre Arbeit zu überprüfen und auszuwerten, um sie letztendlich zu robusten und nachhaltigen Programmen auszubauen. Auf das Wesentliche reduziert, umfasst der Standard die folgenden fünf Schritte:

1. Die Idee für ehrenamtliche Aktivitäten sollte auf einen tatsächlichen Wiedereingliederungsbedarf im Justiz- und Straffälligenhilfesystem abgestimmt sein. Indem in dieser Planungsphase Kontakt zu lokalen Trägern aufgenommen und der Ehrenamtssektor einbezogen wird, kann sichergestellt werden, dass Projekte auf den bestehenden Angeboten aufbauen, diese ergänzen und in vollem Umfang von der lokalen Expertise profitieren.
2. Es sollte eine Koordinationsstelle eingerichtet werden, welche sicherstellt, dass Ehrenamtliche geschult und versichert sind sowie ethische Grundsätze vermittelt werden können. Vielfalt ist der Schlüssel zu einer Grundhaltung, die eine authentische Verbindung zu den hafterfahrenen Menschen herstellen kann. Eine vielfältige Zusammen-

setzung hinsichtlich sozioökonomischer Hintergründe und persönlicher Fähigkeiten sollte dabei berücksichtigt werden. Der weit verbreiteten Annahme, dass Ehrenamtliche eine kostenlose Ressource sind, soll entgegengewirkt werden. Dafür sollen Mittel für die Finanzierung der Ehrenamtlichen bereitgestellt und Zeit für die Schulung und Betreuung der Ehrenamtlichen eingeplant werden.

3. Die Belohnung und Motivation der Beteiligten sind von großer Bedeutung. Im Dialog mit den Ehrenamtlichen soll sich darüber ausgetauscht werden, wie dies zu bewerkstelligen ist, um nicht zuletzt eine persönliche und berufliche Weiterentwicklung zu ermöglichen. Ein ganzheitlicher Denkansatz soll sicherstellen, dass die Mitarbeiter*innen im Justiz- und Straffälligenhilfesystem sich des Wertes bewusst sind, den jede*r Ehrenamtliche mitbringt. Lokale Veranstaltungen sind darüber hinaus behilflich, um über die Aktivitäten zu informieren und Ehrenamtliche zu gewinnen.
4. Ehrenamtsaktivitäten soll mit Nachhaltigkeit begegnet werden. Dazu gehört die Verankerung der Zusammenarbeit zwischen Organisationen des Freiwilligen- und Ehrenamtssektors und den Gefängnissen bzw. Justizbehörden durch einen monatlichen runden Tisch zu den sich abzeichnenden Bedürfnissen inhaftierter Menschen. Medientrainings tragen dazu bei, über Öffentlichkeitsarbeit die positive Wahrnehmung ehrenamtlicher Arbeit herauszustellen, sodass Projekte Anerkennung finden und Interessierte zum Mitmachen bewegt werden.
5. Im letzten Schritt sollen durch Selbsteinschätzung, Überprüfung, Bewertung und Verbesserung der Aktivitäten Empfehlungen zusammengetragen werden. Dabei sollen neben den Möglichkeiten der Überprüfung auch die jeweiligen Herausforderungen, Chancen und auftauchenden Probleme erfasst werden, um die zukünftige Umsetzung weiterer Ehrenamtsaktivitäten zu festigen.

Die Bremische Praxis der Ehrenamtskoordination im Justizvollzugs- und Straffälligenhilfesystem

Im Bremischen Justizvollzug, bei den Sozialen Diensten der Justiz und den freien Trägern der Straffälligenhilfe sind in verschiedenen Bereichen ehrenamtliche Mitarbeiter*innen eingesetzt, um Menschen während der Haft und nach der Entlassung zu unterstützen. Dies ist ganz im Sinne des Bremischen Strafvollzugsgesetzes: »Der Bezug der Gefangenen zum gesellschaftlichen Leben ist zu wahren und zu fördern. Personen und Einrichtungen außerhalb des Vollzugs sollen in den Vollzugsalltag einbezogen werden. Den Gefangenen ist sobald wie möglich die Teilnahme am Leben in der Freiheit zu gewähren.« (BremStrVollzG, § 3 Abs. 6)

MOBi-Projekt: Neue Denkansätze für bürgerschaftliches Engagement

Um die heutige Praxis der Ehrenamtskoordination in Bremen besser zu verstehen, muss ein Blick auf ein weiteres EU-Projekt geworfen werden. Im Rahmen von »MOBi« (Mobilizing Society Towards (Ex) Offenders' Reintegration) wurde in den Jahren 2017 bis 2020 das Ziel verfolgt, das gegenwärtige Bild von Bestrafung und Wiedereingliederung zu verstehen, eine Methodik zur Bestandsaufnahme des gesellschaftlichen Engagements zu schaffen, diese Ressourcen auf breiter Ebene verfügbar zu machen und somit neue Impulse anzuregen.

Das Projekt bot eine Plattform für den Austausch zwischen Fachleuten aus Justizvollzug, der Senatorischen Behörde, den Sozialen Diensten der Justiz, den freien Trägern der Straffälligenhilfe und des Ehrenamtssektors. Ziel war es, den damaligen Stand des bürgerschaftlichen Engagements im Justizbereich zu analysieren. Dabei wurde erkannt, dass der Einsatz von Ehrenamtlichen den Raum für eine noch zielgerichteteren Koordination bot. Es wurde der Wunsch nach einer klareren Struktur, zur Verbesserung der Zusammenarbeit aller Akteur*innen formuliert. In diesem Sinne wurde angestrebt, die Präsentation ehrenamtlicher Tätigkeiten attraktiver und nachhaltiger zu gestalten, die Gewinnung und Auswahl, Qualifizierung und Fortbildung, Betreuung und Begleitung sowie die Anerkennung von Ehrenamtlichen zu stärken. Eine professionelle Koordinationsstelle wurde dabei als hilfreich erachtet, um die formulierten Ziele zu erreichen und als Bindeglied zwischen den verschiedenen Akteuren des Justiz- und Straffälligenhilfesystems zu fungieren.

Die Volpris-Ausbildung in der Praxis: Die Koordination von Ehrenamtlichen in Bremen

Die Bedarfsanalyse der Expert*innen führte zur Schaffung und Besetzung einer Koordinationsstelle für ehrenamtliche Aktivitäten, welche bei der Senatorin für Justiz und Verfassung angesiedelt wurde. Finanziert wird diese Stelle durch das »Chance-Projekt« des Europäischen Sozialfonds (ESF). Die Stelle ist mit der Sozialpädagogin Rauja Al-Molla besetzt worden, welche maßgeblich dessen Aufbau gestaltet. Ihre zentrale Aufgabe besteht zum einen in der Vernetzung des bremischen Justiz- und Straffälligenhilfesystems. Zum anderen umfasst ihr Aufgabenbereich die Gewinnung, Schulung und Bindung von Ehrenamtlichen auch in Kooperation mit Akteur*innen außerhalb der Straffälligenhilfe.

Die zur Orientierung dienenden Volpris-Empfehlungen finden in der Bremischen Praxis Berücksichtigung. Im Folgenden werden die daran angelehnten Hauptaufgaben der Ehrenamtskoordination dargestellt:

1. Anwerbung und Auswahl der Ehrenamtlichen: Die Koordinatorin ist für die Akquise, Auswahl und den Einsatz von Ehrenamtlichen verantwortlich. Der Umgang mit sozialen Medien ist dabei ebenso Bestandteil wie die Kooperation mit regionalen Trägern des Ehrenamts. Die Koordinatorin führt Gespräche mit Interessierten, prüft die Anforderungen entsprechender Einsatzorte und vermittelt an diese weiter.
2. Qualifizierung und Fortbildung: Für Ehrenamtliche wurde ein Grundqualifizierungskurs eingerichtet. Die Teilnahme an dem standardisierten Grundkurs ist verpflichtend. Darüber hinaus werden den Ehrenamtlichen in regelmäßigen Abständen Fortbildungs- und Weiterbildungsmodule angeboten. Jederzeit können sie zudem eigene Themen mit einbringen.
3. Betreuung und Begleitung: Hauptamtliche Mitarbeiter*innen fungieren als Ansprechpersonen, um die Ehrenamtlichen zu betreuen und zu begleiten. Zur Unterstützung des gesamten Vorhabens finden regelmäßig Netzwerktreffen aller Kontaktpersonen statt. Darüber hinaus werden den Ehrenamtlichen regelmäßige Treffen zum Erfahrungsaustausch und als Reflexionsgelegenheit angeboten.
4. Anerkennung und Wertschätzung: Die hauptamtlichen Ansprechpartner*innen und die Koordinatorin stehen den Ehrenamtlichen während ihrer Praxis jederzeit zur Verfügung. Ihnen werden regelmäßige Treffen zum Austausch und zur Vernetzung angeboten.
5. Öffentlichkeitsarbeit: Medien und Ehrenamtsagenturen spielen eine tragende Rolle bei der Förderung positiver Perspektiven nach der Haftentlassung. Vor allem mit Blick auf die breitere Zivilgesellschaft ist die Vermittlung von Selbstwirksamkeit im Rahmen eines gemeinschaftlichen Umgangs mit hafterfahrenen Personen und ihren Entlassungssituationen hervorzuheben. Die Koordinatorin ist daher auch für die Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf ehrenamtliche Tätigkeiten verantwortlich und fördert positive Nachrichten unter sensibler Berücksichtigung von Interessen geschädigter Personen und ihrer Familien.

Jede Koordinationspraxis ist anders

Abschließend soll an dieser Stelle zunächst auf etwas Offenkundiges hingewiesen werden: Die Art und Weise, wie Ehrenamt an unterschiedlichen Orten gestaltet wird, unterliegt großer Vielfalt. Die zuvor kurz erwähnte Praxis Portugals macht dabei deutlich, wie unterschiedlich Justizvollzugs- und Straffälligenhilfesysteme aufgestellt sein können. So wurde während des Volpris-Projekts deutlich, dass sich direkte Vergleiche nicht ohne Einschränkungen anstellen lassen. Diese Erkenntnis beginnt allerdings nicht erst mit Blick auf Europa. Mit Blick auf den Fö-

deralismus in Deutschland ist erkennbar, wie durch die Praxis im Rahmen unterschiedlicher Strafvollzugsgesetze bereits eine große Handlungsvielfalt auf nationaler Ebene zu finden ist. Deshalb soll sowohl die Nutzung von Begriffen wie ‚Ehrenamtskoordinator*in(nen)‘ als auch ‚Koordinationsstelle(n)‘ verdeutlichen, dass eine Vielzahl von Wegen und Möglichkeiten zur Ausgestaltung von Ehrenamtsstrukturen existieren.

»Die Art und Weise, wie Ehrenamt gestaltet wird, unterliegt großer Vielfalt.«

Im vorliegenden Text wurde die Bremische Ehrenamtskoordination mit Fokus auf die neu geschaffene Position von Frau Al-Molla beleuchtet. Zwar ist diese direkt bei der Senatorin für Justiz angesiedelt, befindet sich jedoch nicht »innerhalb« des Justizvollzugs selbst. Die Koordination wird deshalb durch zwei Mitarbeiter*innen des internen Sozialdienstes fortgeführt, welche als ständige Ansprechpartner*innen für sowohl die Inhaftierten als auch die Ehrenamtlichen fungieren. Zu ihren Aufgaben gehören Bewerbungsverfahren zur individuellen Eignungsprüfung, die situative Vorbereitung und Sensibilisierung der Ehrenamtlichen im Umgang mit inhaftierten Menschen und ihren Bedarfen, die Erläuterung institutioneller Abläufe sowie letztendlich das geeignete »Matching« zwischen Ehrenamtler*innen und Inhaftierten. Darüber hinaus führen die beiden Mitarbeiter*innen laufend Beratungs- und Informationsgespräche mit In-sass*innen, tauschen sich über die laufenden Aktivitäten aus und organisieren Treffen für Vollzugshelfer*innen. Zuletzt sind noch Verwaltungstätigkeiten wie die Überprüfung von Unterlagen oder von Aufwandsentschädigungen zu nennen. Um es auf den Punkt zu bringen: Die Bremische Praxis der Ehrenamtskoordination besteht aus einer vollzugsexternen Vernetzung freier Träger und justizieller Akteure, der primären Akquise, der Fortbildung, Begleitung und Öffentlichkeitsarbeit. Diese geht Hand in Hand mit einer vollzugsinternen Verwaltungs- und Evaluationspraxis unter Berücksichtigung sicherheitsrelevanter Aspekte und dem direkten und kontinuierlichen Austausch zwischen Ehrenamtlichen und Inhaftierten. Sämtliche Ergebnisse des Volpris-Projekts sind unter www.volpris.eu zu finden. Neben den bereits erwähnten Trainingsmodulen für Ehrenamtskoordinator*innen befindet sich eine aktive, europaweite Datenbank von Ehrenamtsprogrammen, -aktivitäten und Organisationen auf der Website.

Literatur

Carr, N. (2020): Recruitment, training and professional development of probation staff. Manchester: HMI Probation

Volpris (2020): Management von Ehrenamtlichen in Europäischen Haftanstalten. Ein Einblick in die Wahrnehmungen, Bedürfnisse und aktuellen Praktiken, unter https://www.volpris.eu/uploads/8/0/6/2/80629992/Volpris_report_io1_ger.pdf (Abruf am: 16. Mai 2023)

Volpris (2022): Mindestanforderungen für Ehrenamtsaktivitäten im Strafvollzug, unter https://www.volpris.eu/uploads/8/0/6/2/80629992/minimum_requirements_germany_final_compressed.pdf (Abruf am: 16. Mai 2023)

*Rauja Al-Molla
Koordinatorin von
Ehrenamtlichen im Bereich
Straffälligenhilfe,
Senatorin für Justiz und Ver-
fassung Bremen
«rauja.al-molla@justiz.bremen.de»*



*Tobias Beleke
B.A. Soziale Arbeit und
M.A. Kriminologie
Verein Bremische
Straffälligenbetreuung
Mitarbeiter im
EU-Projekt Volpris
beleke@vbs-bremen.de*



*Rhianon Williams
12 Jahre Projektwissen-
schaftlerin bei der Senatorin
für Justiz und Verfassung
Bremen
Gründerin Interchange gUG
für europäischen Austausch
und Weiterbildung für Mit-
arbeiter*innen im Straf-
rechtssystem
rhianon@inter-change.eu*



Zukunft des Engagements – die Engagementstrategie der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat sich das Ziel gesetzt, gemeinsam mit der Zivilgesellschaft eine neue Engagementstrategie zu entwickeln. Darin sollen sich Themen wiederfinden, die Engagierte und ehrenamtlich Tätige in ihrem Alltag beschäftigen. Einfache, unbürokratische und nachhaltige Rahmenbedingungen geschaffen werden, um Engagement einfach und niedrigschwellig zu ermöglichen. Das Bundesfamilienministerium koordiniert die Erarbeitung der Engagementstrategie.

Am 1. Dezember 2022 hat Bundesfamilienministerin Lisa Paus den Beteiligungsprozess auf dem 7. Deutschen EngagementTag gestartet. Interessierte können ihre Vorschläge und Ideen online bei der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt einbringen. Weitere Beteiligungsformate sind geplant.

Spätestens Ende 2024 soll die neue Engagementstrategie verabschiedet werden. Sie wird die bisherige Strategie ersetzen, die 2010 entwickelt wurde und nicht mehr zeitgemäß ist. Denn der Bereich des bürgerschaftlichen Engagements hat sich in den vergangenen Jahren dynamisch entwickelt: durch neue Formen des Engagements, durch die Digitalisierung oder die Ausweitung des Engagementsektors. Bis Ende September 2023 gibt es die Möglichkeit, sich zu beteiligen.

Diskussion vor Ort mit Engagierten, Ehrenamtlichen und denen, die sie unterstützen. Die DSEE unterstützt Sie dabei: mit einem Handbuch zur Durchführung, Materialien und Moderationstrainings.

Sie haben ein Thema, das Sie im Ehrenamt bewegt? Einen praktischen Vorschlag, wie Engagierten und Ehrenamtlichen das Leben erleichtert werden kann? Eine konkrete Idee, was die Bundesregierung in ihre Engagementstrategie aufnehmen sollte? Dann gehen Sie auf zukunft-des-engagements.de und teilen Sie diese mit der DSEE.

www.zukunft-des-engagements.de

Rechtsprechung

Keine Übernahme einer Heizkostennachforderung wegen Inhaftierung

Von Manfred Hammel

Sozialgericht Detmold, Urteil vom 8. November 2022 (S 35 AS 619/22)

Tenor:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
3. Die Berufung wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die Rechtmäßigkeit der Ablehnung der Übernahme einer Heizkostennachzahlung für den Abrechnungszeitraum vom 19.02.2019 bis zum 21.01.2020.

Der inhaftierte Kläger stand in der Vergangenheit im laufenden Bezug von Leistungen nach den §§ 19 ff. SGB II. Das beklagte JobCenter bewilligte ihm ursprünglich Leistungen für die Zeit vom 01.02.2019 bis zum 31.01.2020.

Der Kläger legte am 15.11.2019 eine Haftbescheinigung über die Inhaftierung in der JVA C. für die Zeit ab November 2019 vor. Aus diesem Papier ging ein voraussichtlicher Austritt im Jahre 2020 hervor.

Der SGB-II-Träger hob mit Aufhebungsbescheid vom 18.11.2019 die bisherige Bewilligung auf. Das JobCenter trug zur Begründung vor, der Kläger wäre seit November 2019 inhaftiert und deshalb sei die Bewilligung ab dem 01.12.2019 aufzuheben.

Der Kläger reichte beim JobCenter am 26.03.2020 die Schlussabrechnung des Energieversorgers für die Zeit vom 19.02.2019 bis zum 21.01.2020 ein. Hieraus ging eine Nachforderung in Höhe von EUR 614,08 hervor, zahlbar sofort.

Das JobCenter legte dieses Einreichen als einen Antrag des inhaftierten Klägers auf Übernahme rückständiger Heizkosten aus und lehnte dieses Begehren mit Bescheid vom 27.03.2020 ab. Der SGB-II-Träger trug zur Begründung vor, der Kläger hätte sich zum Fälligkeitszeitpunkt dieser Nachforderung nicht im Bezug von Leistungen nach dem SGB II befunden. Eine Übernahme dieser Kosten sei nicht möglich.

Der inhaftierte Kläger legte gegen diese Ablehnung am 16.04.2020 Widerspruch ein. Zur Begründung trug er vor, er wäre bis einschließlich November 2019 im Leistungsbezug gewesen.

Das JobCenter wies diesen Widerspruch mit Bescheid vom 18.09.2020 als unbegründet zurück. Der SGB-II-Träger trug zur Begründung erneut vor, der Widerspruchsführer sei im maßgeblichen Fälligkeitszeitpunkt nicht nach dem SGB II leistungsberechtigt gewesen. Seit November 2019 halte sich der Widerspruchsführer in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung i. S. d. § 7 Abs. 4 Satz 2 SGB II auf. Auch sei er nicht unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 15 Stunden wöchentlich erwerbstätig gemäß § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 SGB II.

Gegen den Ablehnungsbescheid vom 27.03.2020 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 18.09.2020 erhob der inhaftierte Kläger am 19.10.2020 Klage.

Er trug zur Begründung vor, dass ihm nicht die vollen Heizkosten gezahlt worden seien. Aus seiner SGB-II-Akte ginge hervor, dass vom JobCenter über Monate hinweg nur die Hälfte der maßgebenden Heizkosten, d. h. im laufenden Leistungsbezug zu geringe Heizkosten, übernommen worden seien. Seine ehemalige Mitbewohnerin, Frau T., sei in der Zeit nach seiner Inhaftierung ausgezogen. Der auf sie entfallende Anteil an den Heizkosten sei vom JobCenter nicht finanziert worden.

Der Kläger beantragt schriftsätzlich sinngemäß, den SGB-II-Träger unter Abänderung des Ablehnungsbescheids in der Fassung des Widerspruchsbescheids zu verurteilen, ihm Leistungen nach den §§ 19 ff. SGB II in Form der noch offenen EUR 118,64 zu zahlen.

Das beklagte JobCenter beantragte, die Klage abzuweisen. Zur Begründung verweist der SGB-II-Träger im Wesentlichen auf seine Ausführungen im Widerspruchsverfahren. Ergänzend trägt er vor, dass das JobCenter dem Kläger den auf ihn entfallenden Anteil in Höhe von EUR 42,50 monatlich an Heizkosten bewilligt und ausgezahlt habe. Ab dem Zeitpunkt der Inhaftierung im November 2019 sei der Kläger aufgrund dieser persönlichen Verhältnisse von der Gewährung von Leistungen nach

den §§ 19 ff. SGB II ausgeschlossen gewesen. Ein Anspruch auf Kostenübernahme bestehe deshalb nicht. Eine fällige Heizkostennachforderung erhöhe den Bedarf im Fälligkeitsmonat. Im Zeitpunkt der Fälligkeit der Nachforderung habe er sich aber in Haft befunden und sei deshalb von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen gewesen.

Der Kläger ist laut weiterer Haftbescheinigung der Justizvollzugsanstalt I. bis voraussichtlich 2024 inhaftiert.

Am 26.07.2021 reichte er beim JobCenter eine Korrekturabrechnung seines ehemaligen Energieversorgers ein, aus der für den Zeitraum vom 19.02.2019 bis zum 21.01.2020 eine Reduktion der offenen Heizkostenabrechnung auf einen Betrag in Höhe von noch EUR 118,64 hervorgeht.

Begründung:

Streitgegenständlich ist die Ablehnung der noch offenen Nebenkostennachzahlung in Höhe von EUR 118,64.

Die zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg.

Der Ablehnungsbescheid vom 23.03.2020 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 18.09.2020 ist rechtmäßig.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Übernahme der noch offenen Heizkosten in Höhe von EUR 118,64.

Der Kläger kann keinen Anspruch auf Gewährung einer Beihilfe für die beantragten Heizkosten aus § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II für sich herleiten.

Zum Zeitpunkt der Fälligkeit dieser Heizkosten war der Kläger nicht im Bezug von Leistungen nach den §§ 19 ff. SGB II und deshalb gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 und 2 SGB II von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen.

Zwar gehören auch Heizkosten grundsätzlich zu den nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II erstattungsfähigen Aufwendungen. Hiervon sind ebenfalls Heizkostennachzahlungen mit umfasst. Entsprechend § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind.

Den Unterkunftskosten zuzurechnen sind auch Nebenkostenzahlungen für einen Mehrverbrauch im Abrechnungszeitraum. Durch eine solche Nachforderung tritt eine wesentliche Änderung der Verhältnisse im Sinne von § 48 SGB X ein.

Diese Forderung ist als tatsächlicher Bedarf im Monat der Fälligkeit zu berücksichtigen.

Von maßgeblicher Bedeutung ist hier, dass die leistungsberechtigte Person zu dem Zeitpunkt, in dem die geltend gemachten Aufwendungen tatsächlich entstanden sind, im Bezug von Leistungen nach den §§ 19 ff. SGB II steht und dieser Bedarf nicht anderweitig gedeckt worden ist.

Der Kläger war im Zeitpunkt der Fälligkeit der von seinem ehemaligen Energieversorger erhobenen Forderungen nicht leis-

tungsberechtigt nach dem SGB II. Er befindet sich ausweislich der vorliegenden Haftbescheinigungen seit November 2019 bis in das Jahr 2024 in Haft.

Die aus § 7 Abs. 4 Satz 1 und 2 SGB II hervorgehende Ausschlussnorm erfasst richterlich angeordnete Freiheitsentziehungen in allen Rechtsbereichen und hier jede Vollzugsform, insbesondere auch den »offenen Vollzug«.

Die in § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 SGB II geregelte Rückausnahme von diesem Ausschluss setzt eine tatsächliche Erwerbstätigkeit unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes in einem Umfang von 15 Wochenstunden voraus.

Hierfür spricht der Resozialisierungsgedanke, der den Staat verpflichtet, schädliche Auswirkungen des Freiheitsentzugs auf inhaftierte Personen im Rahmen des Möglichen abzuwenden.

Die bloße Möglichkeit, aus der JVA heraus einer Beschäftigung unter arbeitsmarktüblichen Bedingungen nachzugehen, reicht für die Anwendung des § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 SGB II nicht aus. Es muss eine tatsächliche Ausübung einer entsprechenden Erwerbstätigkeit vorliegen.

Der inhaftierte Kläger hat die Ausübung einer Tätigkeit unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes von mindestens 15 Stunden wöchentlich im Klageverfahren weder vorgetragen noch nachgewiesen.

Der Kläger war deshalb nicht zur Beanspruchung von Leistungen gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II berechtigt.

Anmerkungen:

Das JobCenter war nach wortwörtlicher Auslegung der maßgebenden Bestimmungen des SGB II in diesem Fall nicht zur Bewilligung von Leistungen verpflichtet.

Der Kläger erhielt die Heizkostennachforderung erst nach dem Antritt seiner Haftstrafe zugestellt.

Da er bis zum Beginn des Freiheitsentzugs in dieser Wohnung lebte, bleibt er auch in Bezug auf diesen Sonderbedarf zahlungspflichtig, und zwar unabhängig davon, ob ihm eine Rückkehr in diese Unterkunft möglich ist oder nicht.

Solche Nachforderungen können bei im Bezug von Leistungen nach den §§ 19 ff. SGB II stehenden Personen vom JobCenter prinzipiell gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II als Kosten der Unterkunft anerkannt werden.

Bei inhaftierten Personen greift allerdings grundsätzlich die aus § 7 Abs. 4 Satz 1 und 2 SGB II hervorgehende Ausschlussnorm, weil im Freiheitsentzug sich befindende Straftäter dem allgemeinen Arbeitsmarkt regelmäßig in keiner Form zur Verfügung stehen. - Die in § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 SGB II eingebaute Ausnahmebestimmung gelangte hier nicht zur Anwendung, weil der Kläger außerhalb der JVA keiner mindestens 15 Wochenstunden umfassenden Erwerbstätigkeit nachging.

So sachlich richtig das JobCenter hier auf der Grundlage der Bestimmungen des SGB II entschied, diesem SGB-II-Träger unterliefe in dieser Sozialrechtssache ein zentraler Fehler:

Diese Sozialbehörde hätte der inhaftierten Person nicht nur einen Ablehnungsbescheid ausfertigen, sondern von diesem Vorgang parallel auch den zuständigen Sozialhilfeträger informieren müssen.

§ 16 Abs. 2 Satz 1 SGB I («Antragstellung») schreibt vor:

»Anträge, die bei einem unzuständigen Leistungsträger (...) gestellt werden«, (sind) »unverzüglich an den zuständigen Leistungsträger weiterzuleiten«.

Wenn bei inhaftierten Personen sich ein JobCenter für prinzipiell unzuständig erklärt, dann hätte es der Obliegenheit dieses SGB-II-Trägers entsprochen, das zuständige Sozialamt in der gebotenen Form rechtzeitig zu informieren.

In diesem Fall unterblieb dies aber in pflichtwidriger Art und Weise.

Ein Sozialhilfeträger darf im Rahmen der »Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten« entsprechend den §§ 67 ff., 68 Abs. 1 Satz 1 SGB XII in Verbindung mit § 4 Abs. 1 DVO nach § 69 SGB XII Leistungen »zur Erhaltung einer Wohnung« auch bei inhaftierten Personen bewilligen. - Hierüber entscheidet das Sozialamt nach pflichtgemäßem Ermessen und in Berücksichtigung der den jeweiligen Einzelfall kennzeichnenden Besonderheiten.

Das LSG Niedersachsen-Bremen brachte mit Urteil vom 24.06.2021 (L 8 SO 50/18) im Fall eines zu einem ca. siebenmonatigen Freiheitsentzug verurteilten, deutlich persönlichkeitschwachen Empfängers von Leistungen nach den §§ 41 ff. SGB XII, der aber seine bisherige Wohnung seit fast zehn Jahren halten konnte, zum Ausdruck, hier sei – auch aus Resozialisierungsgründen heraus – eine Weiterfinanzierung der Kosten dieser Unterkunft gemäß den §§ 67 ff. SGB XII geboten, damit diese bedürftige Person ihren bisherigen Mittelpunkt der Lebensverhältnisse weiterhin problemlos halten kann.

Ob der zuständige Sozialhilfeträger im Fall der vor dem Sozialgericht Detmold unterlegenen Person aufgrund der Länge des dem Kläger in diesem Verfahren schließlich noch bevorstehenden Freiheitsentzugs, bis in das Jahr 2024, im Sinne dieses Straftäters, nämlich für eine Übernahme der Heizkostennachforderung, entschieden hätte, muss zwar als eher fraglich aufgefasst werden. Ohne eine entsprechende, seitens des JobCenters hier erhaltene Information kann ein Sozialamt aber in keiner Weise prüfen, ob die Finanzierung solcher Kosten vertretbar und geboten ist.

SGB-II-Träger sollten deshalb die Weisung erhalten, in derart gelagerten Fällen inhaftierter Personen die jeweilige Antrags-sache dem Sozialhilfeträger zuständigkeitshalber sofort zuzuleiten.

Rechtsprechung

Keine Leistungen nach den §§ 67 ff. SGB XII zur Begründung eines eigenen Wohnsitzes für eine haftentlassene, mittellose und erwerbsunfähige Person?

Von Manfred Hammel

Verwaltungsgericht Cottbus, Beschluss vom 13. Januar 2023 (VG 8 L 251/22)

Tenor:

1. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.
2. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird abgelehnt.
3. Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, trägt der Antragsteller.

Gründe:

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung der nur im Fall der Bewilligung von Prozesskostenhilfe vertretungsbereiten Rechtsanwaltskanzlei W. ist abzulehnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

Der auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO gerichtete, singemäßige Antrag des Antragstellers vom 10. September 2022, die Versorgungsbehörde zu verpflichten,

1. ihm eine angemessene Wohnung in B. zu beschaffen,
2. ihm die Übernahme der Maklerkosten und der Mietkaution in Form einer Beihilfe sowie der Mietzahlungen für eine angemessene Wohnung in B., soweit diese den vom Sozialhilfeträger für angemessen erachteten Betrag übersteigt, zuzusichern bzw. zuzusagen,
3. notfalls bis zur Erfüllung dieser Begehren die Kosten für seine Unterbringung in einem Hotel oder in einer Pension in B. zu übernehmen,
4. hilfsweise über seinen Antrag unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden,

bleibt ohne Erfolg.

Der Antrag ist unbegründet.

Das Vorliegen eines Anordnungsgrundes ist nicht hinreichend glaubhaft gemacht.

Im Rahmen der gebotenen summarischen Prüfung ist davon auszugehen, dass der Antragsteller als Hinterbliebener seines 2013 an den Folgen eines Impfschadens verstorbenen Lebenspartners grundsätzlich zum für Leistungen der Kriegsopferfürsorge anspruchsberechtigten Personenkreis gemäß den §§ 25 ff. des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) i. V. m. § 60 Abs. 4 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) gehört, wonach gemäß den §§ 25b Abs. 1 Nr. 10 und 27d Abs. 1 Nr. 5 BVG auch Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten entsprechend den §§ 67 ff. SGB XII erbracht werden können.

Leistungen der Kriegsopferfürsorge werden gemäß § 25a Abs. 1 BVG hinterbliebenen Personen gegenüber erbracht, wenn und soweit diese infolge des Verlusts des Lebenspartners nicht in der Lage sind, den bei ihnen anzuerkennenden Bedarf aus den übrigen Leistungen nach dem BVG und dem sonstigen Einkommen oder Vermögen zu decken. Ein Zusammenhang zwischen dem Verlust des Lebenspartners und der Notwendigkeit der Leistung wird nach § 25a Abs. 2 Satz 1 BVG widerlegbar vermutet, stets angenommen aber bei Hinterbliebenen, die voll erwerbsgemindert oder erwerbsunfähig sind (§ 25a Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 BVG).

Von einer hiernach bestehenden, grundsätzlichen Anspruchsberechtigung des Antragstellers, der seit 2013 infolge einer diagnostizierten paranoiden Schizophrenie als erwerbsunfähig gilt, ist vorliegend auszugehen.

Der Antragsteller hat jedoch keinen durch Leistungen der Kriegsopferversorgung zu deckenden Bedarf glaubhaft gemacht.

Aufgabe der Kriegsopferfürsorge ist es, einen angemessenen Ausgleich für den Verlust des Lebenspartners zu erreichen,

ohne dass aber ein völliges Schadloshalten des Berechtigten angestrebt wird. Die Leistungen bezwecken lediglich eine unter sozialen Gesichtspunkten begrenzte Entschädigung.

Nach § 27b Abs. 1 Nr. 10 BVG i. V. m. § 27d Abs. 1 Nr. 5 BVG erhalten Hinterbliebene als Hilfe in besonderen Lebenslagen erforderlichenfalls Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 ff. SGB XII).

Zu den insoweit in Betracht kommenden Leistungen zählen gemäß § 27d Abs. 3 Satz 2 BVG i. V. m. § 68 Abs. 1 Satz 1 SGB XII (analog) auch Maßnahmen bei der Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung.

Gemäß § 4 Abs. 1 DVO zu § 69 SGB XII wird diese Maßnahme vor allem in Form der erforderlichen Beratung und persönlichen Unterstützung (§ 3 DVO zu § 67 SGB XII) erbracht, kann im Einzelfall jedoch auch in der Verschaffung einer Wohnmöglichkeit sowie in der Übernahme von Makler-, Miet- oder Hotelkosten bestehen.

Der Antragsteller gehört nicht zu den hiernach anspruchsberechtigten Personen.

Er hat nicht hinreichend glaubhaft gemacht, dass er sich in einer besonderen Lebenslage befindet, die mit sozialen Schwierigkeiten verbunden ist (§ 67 Satz 1 SGB XII).

Besondere Lebensverhältnisse i. S. d. §§ 67 ff. SGB XII bestehen gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 DVO zu § 69 SGB XII bei fehlender oder nicht ausreichender Wohnung sowie bei Entlassung aus einer geschlossenen Einrichtung oder vergleichbaren nachteiligen Umständen.

Hierunter fallen maßgeblich obdachlose oder von Obdachlosigkeit unmittelbar bedrohte sowie sich in Haft befindliche oder hieraus entlassene Personen, wenn sie nicht in ihre Wohnung zurückkehren können.

Soziale Schwierigkeiten liegen gemäß § 1 Abs. 3 DVO zu § 69 SGB XII dann vor, wenn ein Leben in der Gemeinschaft durch ein ausgrenzendes Verhalten des Hilfesuchenden oder eines Dritten wesentlich eingeschränkt ist, insbesondere z. B. im Zusammenhang mit der Erhaltung oder Beschaffung einer Wohnung oder mit Straffälligkeit. Lebensschwierigkeiten allgemeiner Art reichen nicht aus.

Der Antragsteller wurde zwar im August 2022 aus der Haft entlassen.

Er hat aber nicht hinreichend dargetan, dass er infolgedessen obdachlos bzw. unmittelbar von Obdachlosigkeit bedroht ist bzw. dass ihm gerade wegen seiner Inhaftierung diesbezüglich soziale Schwierigkeiten begegnen, die bei ihm eine Teilhabeeinschränkung verursachen.

Der Antragsteller hat ausweislich seines eigenen Vorbringens nach seiner Haftentlassung erneut ein Unterkommen bei seiner Tante in T. gefunden, wo er bereits vor seiner Inhaftierung im Monat Februar 2022 gelebt hat.

Dorthin war er im September 2021 umgezogen, obwohl er zuvor im August 2021 und befristet bis zum 31. März 2022 eine Wohnung in B. angemietet hatte.

Der Umzug erfolgte, weil der Antragsteller seiner eigenen Aussage nach seine Ängste in B. nicht habe aushalten können.

Die Wohnung seiner Tante verfügt ausweislich der Angaben des Antragstellers bei einer Wohnfläche von 80 qm über drei Zimmer und wird von insgesamt drei Personen bewohnt. Wohnkosten hat der Antragsteller dort keine zu bestreiten.

Insofern kann auch unter Berücksichtigung der eidesstattlichen Erklärung des Antragstellers vom 13. September 2022, wonach er auf der Couch im Wohnzimmer schlafe und über keinen Kleiderschrank verfüge, davon ausgegangen werden, dass es sich hier um eine angemessene Unterkunft handelt.

Der Antragsteller hat auch nicht einmal behauptet, dass seine Tante ihm diese Unterkunft absehbar verweigern würde.

Ausgehend hiervon ist nicht erkennbar, dass der Antragsteller einer Wohnung in B. bedarf, um in einer besonderen Lebenslage soziale Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten (§ 68 Abs. 1 Satz 1 SGB XII).

Zur Begründung seines vorliegenden Antrags hat der Antragsteller vielmehr vorgetragen, dass er neun Jahre nach dem Verlust seines Lebenspartners und des »ziellosten Umherirrens« nach seiner Haft ein neues Leben anfangen und «ab dem nächsten Wintersemester» an der T.-Hochschule studieren möchte, wofür er eine Wohnung in den anliegenden Stadtbezirken benötige.

Damit bezeichnet er weder eine besondere Lebenslage i. S. d. § 27d Abs. 1 Nr. 5 BVG i. V. m. den §§ 67 ff. SGB XII noch etwa hieraus resultierende soziale Schwierigkeiten.

Hinzu kommt, dass Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gemäß § 67 Satz 1 SGB XII ohnehin nur zu erbringen sind, wenn die betroffene Person aus eigener Kraft hierzu nicht fähig ist.

Dies muss im Fall des Antragstellers jedenfalls hinsichtlich der Beschaffung einer Wohnung durchgreifend bezweifelt werden. Nicht nur vermag er, seine vielfältigen Anliegen mit hohem Engagement und Aufwand zielstrebig und strategisch zu verfolgen, gerichtsbekannt ist er in den vergangenen Jahren zudem vielfach, und zwar wiederholt, nach C. umgezogen und war dabei

ersichtlich stets imstande, sich selbst eine Unterkunft zu verschaffen.

Abstrakte Zusicherungen und Zusagen, wie sie der Antragsteller mit seinem Antrag zu 2) begehrt, gehören von vornherein schon nicht zum Leistungsspektrum der Kriegsopferfürsorge, die insoweit an eine konkrete Bedarfssituation gebunden ist.

Gleiches gilt für die ohnehin allenfalls im Ausnahmefall in Frage kommende Übernahme von Hotelkosten zur Abwendung einer gegenwärtig nicht anders zu behebenden Obdachlosigkeit.

Darüber hinaus kommt jedenfalls die Übernahme von Mietkosten nur vorübergehend zur Erhaltung einer Wohnung während der Haft oder in vergleichbaren, hier nicht vorliegenden Situationen in Betracht.

Schließlich hat der Antragsteller auch einen Anordnungsgrund nicht hinreichend glaubhaft gemacht.

Da er nach seiner Haftentlassung in die bereits zuvor von ihm bewohnte Wohnung seiner Tante zurückkehren konnte, und er damit derzeit über eine angemessene Unterkunft verfügt, ist nicht ersichtlich, dass es ihm unzumutbar wäre, die förmliche Entscheidung der Versorgungsbehörde über sein geltend gemachtes Begehren im Hauptsacheverfahren einstweilen abzuwarten.

Anmerkungen:

Diese Entscheidung muss kritisch aufgegriffen werden.

Es ist zwar einzuräumen, dass der Antragsteller nach dem Ende seines Freiheitsentzugs von einer Tante in deren Wohnung aufgenommen wurde, und ihm hierfür keine Kosten entstehen.

Hier besteht aber ein ungeschütztes, d. h. in keiner Weise mietvertraglich abgesichertes Unterkunftsverhältnis, das von dieser Wohnungsgeberin ohne Angabe von Gründen jederzeit wieder beendet werden kann.

Gerade aufgrund der äußerst bewegten Vergangenheit dieses Antragstellers, gekennzeichnet durch den schicksalsbedingten Verlust der eingetragenen Lebenspartnerschaft, der Ausprägung einer schweren seelischen Behinderung sowie den mehrfachen Verlust von Wohnraum, auch infolge Straffälligkeit, und die hieraufhin erfolgte Inhaftierung hätte sowohl bei der zuständigen Versorgungsbehörde als auch beim Verwaltungsgericht eine etwas problembewusstere Haltung, nicht zuletzt auch im Sinne der Bewirkung einer möglichst dauerhaften Resozialisierung, eingenommen werden müssen.

In keiner Weise entspricht es den wahren Tatsachen, dass ein Sozialleistungsträger auf der Grundlage der §§ 67 ff. SGB XII

grundsätzlich nur Leistungen zur Erhaltung der vor der Inhaftierung bewohnten Unterkunft erbringen kann:

Das OVG Schleswig-Holstein stellte bereits mit Urteil vom 26.09.20011 heraus, dass ein Sozialhilfeträger durchaus zur Finanzierung der Kosten der Unterbringung einer aus Freiheitsentziehung entlassenen Person im Rahmen des »Ambulant betreuten Einzelwohnens für Haftentlassene« entsprechend den §§ 67 ff. SGB XII verpflichtet sein kann.

In diesem Verfahren führte der Kläger aus, er würde nach dem Strafvollzug weder über Wohnraum noch über Arbeit oder über sonstige tragfähige soziale Kontakte verfügen.

Er wäre deshalb bei der Suche nach einem Arbeitsplatz und dem Aufbau sozialer Beziehungen außerhalb des kriminellen Milieus dringend auf eine qualifizierte Beratung und persönliche Unterstützung angewiesen.

Das Berufungsgericht bejahte eine Leistungsberechtigung nach den §§ 67 ff. SGB XII:

Diese vorbestrafte Person stand bei ihrer Haftentlassung buchstäblich vor dem »totalen Nichts« und war noch mit den Folgen ihrer Delinquenz in Form einer Überschuldung konfrontiert. - Die Angewiesenheit dieser Person auf besondere Hilfen in der Zeit unmittelbar nach der Enthaftung, insbesondere auf eine Beratung und persönliche Unterstützung (§ 3 DVO zu § 69 SGB XII) wie auch zur Erlangung von Arbeit und Wohnung (§§ 4 und 5 DVO zu § 69 SGB XII), war in diesem Fall, gerade auch in Berücksichtigung des sich wahrscheinlich schwierig gestaltenden Resozialisierungsprozesses, in keiner Weise in Abrede zu stellen.

Der von dieser Berufungsinstanz vertretenen Überzeugung zufolge hätte z. B. die Zuweisung einer Unterkunft allein die von dieser haftentlassenen Person beklagten sozialen Schwierigkeiten nicht gelöst. Befürwortet wurde deshalb das Erfordernis der Einleitung eines koordinierten, auch nachgehende Leistungen umfassenden Hilfeprozesses (§ 68 Abs. 1 Satz 1 SGB XII i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 DVO zu § 69 SGB XII).

Die Tatsache, dass in dieser Sozialrechtssache der Kläger während der Zeit seiner Inhaftierung beim Sozialhilfeträger mehrere Leistungsanträge einreichte, fasste dieses Gericht schließlich nicht als ein überzeugendes Indiz dafür auf, diese Person könnte ihren Hilfebedarf auch ohne die Unterstützung dritter Personen oder Institutionen decken. Dieses Verhalten dokumentierte hiernach lediglich, dass dieser Antragsteller nicht vollkommen unfähig war, sich selbst zu helfen. Entsprechendes kann aber einer Antragsberechtigung gemäß den §§ 67 ff. SGB XII nicht entgegenstehen. – Der Tenor war hier schließlich der,

¹ 2 L 49/01

eine Unfähigkeit zur Selbsthilfe würde keine Voraussetzung für eine Gewährung entsprechender Leistungen darstellen. Diese Hilfe in besondere Lebenslagen kommt auch als eine die eigene Leistungsfähigkeit in wichtigen existenziellen Bereichen ergänzende Leistung in Betracht.

Auch wenn der im vom Verwaltungsgericht Cottbus entschiedenen Fall antragstellende Haftentlassene nach seiner Inhaftierung nicht in jeder Beziehung vor dem »totalen Nichts« stand, sondern von einer engen Verwandten in ihre Wohnung aufgenommen wurde, können die oben zitierten, vom OVG Schleswig-Holstein mit Urteil vom 26.09.2001 vertretenen Kernaussagen auf diesen Haftentlassenen prinzipiell übertragen werden: Es ist durchaus möglich, dass das unentgeltliche Wohnen bei seiner Tante nicht auf unbegrenzte Zeit andauert, zumal vor der Inhaftierung er ebenfalls bei dieser Verwandten aufgenommen war. Sein Streben nach dem Bezug von Individualwohnraum, auch innerhalb eines Übernachtungshauses, wo kein vollkommen ungeschütztes Wohnverhältnis besteht, muss deshalb als sachgerecht aufgefasst werden.

Die Angewiesenheit dieser Person auf Hilfen nach den §§ 67 ff. SGB XII – und hier der sozialen Betreuung und persönlichen Unterstützung, gerade auch zur Beschaffung einer eigenen Unterkunft im Besonderen – muss deshalb, nicht zuletzt auch in Berücksichtigung der die Situation des Antragstellers maßgeblich prägenden seelischen Behinderung, als begründet aufgefasst werden.

Dies hätten der zuständige Sozialleistungsträger und das Verwaltungsgericht Cottbus unbedingt erkennen müssen.



Dr. Manfred Hammel
Caritasverband
für Stuttgart e. V.
Bereich Armut,
Wohnungsnot und Schulden

Termine

September

Fachtagung Entlassungs- und Übergangsmanagement

Veranstalter:in: DBH Fachverband
Termin: 04.-05. September 2023
Ort: Frankfurt am Main (hybrid)
Homepage: www.dbh-online.de
E-Mail: kontakt@dbh-online.de

Kontaktgestaltung und Motivation bei (noch) geringer Motivation (Seminar)

Veranstalter:in: DBH Fachverband
Termin: 04.-05. September 2023
Ort: Münster
Homepage: www.dbh-online.de
E-Mail: kontakt@dbh-online.de

18. Forum für Täter-Opfer-Ausgleich und Restorative Justice

Veranstalter:in: Servicebüros für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung in Kooperation Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg (BGBW)
Termin: 20. - 22. September 2023
Ort: Universität Mannheim
Homepage: www.toa-servicebuero.de

Oktober

Fachtagung: »Das Internet als Tatort« mit Prof. Dr. Martin

Rettenberger und Prof. Dr. Axel Dessecker
Veranstalter:in: Kriminologische Zentralstelle (KRIMZ)
Termin: 05.-06. Oktober 2023
Ort: Wiesbaden, Hochschulen Fresenius
Homepage: www.krimz.de

Umgang mit Sexualstraftätern – professionelle Haltung, Menschenbild, Unterstützungsangebote (Aufbauseminar)

Veranstalter:in: DBH Fachverband
Termin: 16.-17. Oktober 2023
Ort: Heidelberg
Homepage: www.dbh-online.de
E-Mail: kontakt@dbh-online.de

Interkulturelle Kommunikation – Beratungskompetenz im Umgang mit fremden Kulturen

Veranstalter:in: DBH Fachverband
Termin: 16.-17. Oktober 2023
Ort: Frankfurt am Main
Homepage: www.dbh-online.de
E-Mail: kontakt@dbh-online.de

Grundlagenseminar Führungsaufsicht: Entwicklung – Ziele – Aufgaben gesetzliche Grundlagen

Veranstalter:in: DBH Fachverband
Termin: 23.-25. Oktober 2023
Ort: Bad Nenndorf
Homepage: www.dbh-online.de
E-Mail: kontakt@dbh-online.de

November

Einführung Bürgergeld – Änderungen und Neuerungen die sich für die Bewährungs- und Straffälligenarbeit ergeben

Veranstalter: DBH Fachverband
Termin: 06. November 2023
Ort: online
Homepage: www.dbh-online.de
E-Mail: kontakt@dbh-online.de

Umgang mit Gewaltstraftätern (Seminar)

Veranstalter: DBH Fachverband
Termin: 27. November 2023
Ort: Limburg
Homepage: www.dbh-online.de
E-Mail: kontakt@dbh-online.de

BAG-S Bundestagung 2023:

»Brücken bauen«
Übergangsmanagement und Nachsorge für Menschen mit seelischen Beeinträchtigungen in Haft
Veranstalter: Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V.
Termin: 27.-28. November 2023
Ort: Berlin
Homepage: www.bag-s.de
E-Mail: info@bag-s.de

Sonderaktion: Jetzt kostenlos!

Wegweiser für Inhaftierte, Entlassene und deren Familien



Der »Wegweiser für Inhaftierte, Entlassene und deren Familien« ist ein Ratgeber für Betroffene. Er wird zunehmend auch von Fachkräften der Straffälligenhilfe als Nachschlagewerk genutzt. In der Broschüre erhalten Sie detaillierte Informationen zu sozialrechtlichen und aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen. Der Wegweiser enthält Adressen von Beratungsstellen im gesamten Bundesgebiet. Die aktuelle Ausgabe finden Sie auf der Homepage der BAG-S. Die Broschüre ist in vier Sprachen erhältlich: Arabisch, Deutsch, Englisch und Russisch. Bei Übernahme der Versandkosten erhalten Sie den Wegweiser (2019) kostenlos. Maximal 24 Stück pro Bestellung. Solange der Vorrat reicht.

Bitte schicken Sie Ihre Bestellung (mit der gewünschten Stückzahl und Sprache) an: info@bag-s.de

Vorschau auf das kommende Heft

Die dritte Ausgabe des »Informationsdienst Straffälligenhilfe« beschäftigt sich mit dem (sozialen) Klima im Strafvollzug.

Wir stellen die Frage, welchen Einfluss hat das soziale Klima im Strafvollzug auf die Resozialisierung von Gefangenen? Welche Auswirkungen hat der Klimawandel auf die Arbeit der freien Straffälligenhilfe, auf die Lebensbedingungen in Haft und wie gut ist der Strafvollzug bereits darauf vorbereitet?

Für den Infodienst 03/2023 freuen wir uns über Beiträge aus Praxis, Wissenschaft oder in Form von Buchrezensionen.

Sie können diese einreichen bis zum 31. Oktober 2023 an info@bag-s.de



Bild von Gerald Schmidtkunz auf Pixabay

Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V.,

Spendenkonto: IBAN: DE90 3702 0500 0008 0887 00, BIC: BFS WDE 33 XXX (Bank für Sozialwirtschaft),

Vorsitzende:

Alexandra Weingart (Deutscher Caritasverband e. V.)

Geschäftsführerin: Christina Müller-Ehlers

Die BAG-S ist eine Fachorganisation, die die Hilfen für straffällig gewordene Menschen verbessern und erweitern will sowie überverbandliche Interessen der Straffälligenhilfe auf Bundesebene vertritt. Sie wurde 1990 gegründet und hat ihren Sitz in Bonn. Die Wohlfahrtsverbände und der Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik (DBH) e. V. haben sich in der BAG-S zusammengeschlossen. Die BAG-S wird gefördert durch die Bundesregierung.

Die BAG-S trägt dazu bei, die Einrichtungen der Mitgliedsverbände in der Straffälligenhilfe zu beraten, Arbeitsschwerpunkte untereinander abzustimmen und Konzepte weiterzuentwickeln. Dafür veranstaltet die BAG-S Fachtagungen und gibt dreimal pro Jahr diesen Informationsdienst heraus. Darin dokumentiert sie Fachliteratur, Presseberichterstattung und Entwicklungen in der Straffälligenhilfe, wertet Statistiken für die Praxis aus und weist auf zahlreiche Veranstaltungen im Bereich der Straffälligenhilfe hin.

Die BAG-S möchte das öffentliche Bewusstsein für die Aufgaben der Integration und Resozialisierung von straffällig gewordenen Menschen fördern. Deshalb berät und informiert sie die Medien bei Publikationen, Radio- oder Fernsehbeiträgen zum Thema Straffälligenhilfe. Sie führt Pressegespräche zu aktuellen Themen durch und vertritt die Anliegen der Straffälligenhilfe auf Fachtagungen, Foren und öffentlichen Veranstaltungen.

Die BAG-S engagiert sich sozial- und kriminalpolitisch, um der Diskriminierung und Ausgrenzung Straffälliger entgegenzuwirken sowie die Beiträge der Freien Straffälligenhilfe zur Prävention und sozialen Eingliederung sichtbar zu machen. Sie sucht die Zusammenarbeit mit allen Organisationen ähnlicher Zielsetzung und setzt sich für alle Belange und Forderungen der Straffälligenhilfe gegenüber Gesetzgebern, Ministerien, Parteien und Verwaltungen ein. Dafür erarbeitet die BAG-S in Facharbeitskreisen und auf bundesweiten Fachtagungen gemeinsame Stellungnahmen, Positionen und Reformvorschläge.

Mitglieder: Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V., DBH e.V. Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik, Deutscher Caritasverband e.V., Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V., Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband, Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V., Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e.V.

Impressum

Redaktion:

Christina Müller-Ehlers (V.i.S.d.P.)

Herausgeberin:

Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V.

Kochhannstraße 6

10249 Berlin

Tel.: 030 2850 7864

E-Mail: info@bag-s.de

Satz/Layout: Kathrin Puvogel

Druck: Susanne Fuhrmann

Auflage: 1.000 Expl.

Alle Urheberrechte sind vorbehalten.

Bezug:

Einzelheft: 6,35 Euro, Jahresabonnement: 16,65 Euro, ermäßigtes Abo für Gefangene, Empfänger:innen von Sozialleistungen, Schüler:innen, Studierende, Gefangenenzeitschriften: 9,15 Euro (jeweils inkl. Versand), Schriftentausch nach Vereinbarung. Auslandsabo 23,10 Euro.

Die Beiträge der Autor:innen spiegeln nicht unbedingt die Meinung der Bundesarbeitsgemeinschaft für

Straffälligenhilfe e. V. wider. Vielmehr repräsentieren sie die Ansichten der Autor:innen.

Eigentumsvorbehalt: Das Heft bleibt Eigentum des Absenders, bis es der/dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wurde. Bei Nichtaushändigung, wobei eine »Zur-Habe-Nahme« keine Aushändigung darstellt, ist es dem Absender unter Mitteilung des Grundes zurückzusenden.

Wir danken dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales für die freundliche Unterstützung.

Bundestagung Freie Straffälligenhilfe

27. bis 28. November 2023 in Berlin

»Brücken bauen«

Übergangmanagement und Nachsorge für Menschen mit seelischen Beeinträchtigungen in Haft

Inhaftierte und straffällig gewordene Menschen sind häufiger von nicht-diagnostizierten und unbehandelten psychischen Beeinträchtigungen betroffen als die Allgemeinbevölkerung. Die Erkenntnisse des WHO-Berichtes zur Gesundheit im Strafvollzug von 2019 fordern die Länder der Europäischen Union auf, in den Haftanstalten die Gesundheitskompetenz der Inhaftierten zu steigern, um damit langfristig auch einen Beitrag zur Verbesserung der Gesundheit in der Allgemeinbevölkerung zu leisten. Aufgrund der Sachstandsanalyse der WHO sind neben den Justizvollzugsanstalten auch die Träger der Freien Straffälligenhilfe mit Klient:innen konfrontiert, die psychische Beeinträchtigungen aufweisen. Dabei existieren keine aussagefähigen Daten, ob aufgrund der psychischen Beeinträchtigungen Straftaten begangen worden oder die Beeinträchtigungen die Folge der Straftat und der Inhaftierung sind. Beiden muss besondere Aufmerksamkeit zukommen.

Die Bundestagung wird einen besonderen Fokus auf den Übergang aus der Haft in Nachsorgeangebote für Menschen mit seelischen Beeinträchtigungen legen. Wie kann der Übergang in die Nachsorge verbessert werden und welche sozialrechtlichen Ansprüche stehen den Menschen zur Verfügung?

Die Bundestagung möchte die aktuellen Herausforderungen der Klient:innen aber auch der Freien Straffälligenhilfe beleuchten.

Folgende Referent:innen konnten wir für den Bundeskongress unter anderem gewinnen:

- Tobias Beleke
Verein Bremische Straffälligenbetreuung
- Herr Bisanz und Frau Gerth
Rehabilitations-Zentrum Stadtroda gGmbH
- Dr. Mignon Drenckberg
Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V.
- Prof. Dr. Christine Graebisch
Fachhochschule Dortmund
- Prof. Dr. Norbert Konrad
Forensisch-Therapeutische Ambulanz Berlin
- Manuel Matzke
Gefangenengewerkschaft
- Prof. Dr. med. Stefan Orlob
Universität Greifswald
- Birte Steinlechner
SKF Landesverband Bayern
- Prof. Dr. Torsten Verrel
Universität Bonn

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite unter

www.bag-s.de/aktuelles/tagungsanmeldung

Herausgeber:

Bundesarbeitsgemeinschaft
für Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V.
Kochhannstraße 6
10249 Berlin
Tel.: 030 2850 7864
E-Mail: info@bag-s.de
Internet: www.bag-s.de

ISSN 1610-0484

